

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 44

38. Jahrgang

28. Februar 1995

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EG) Nr. 401/95 der Kommission vom 27. Februar 1995 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch 1
- Verordnung (EG) Nr. 402/95 der Kommission vom 27. Februar 1995 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch 3
- Verordnung (EG) Nr. 403/95 der Kommission vom 27. Februar 1995 über die Erteilung am 28. Februar 1995 von Einfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien 5
- * Verordnung (EG) Nr. 404/95 der Kommission vom 27. Februar 1995 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3331/94 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2027/94 zur Festsetzung der für das Wirtschaftsjahr 1994/95 im Weinsektor geltenden Referenzpreise und der Verordnung (EWG) Nr. 3418/88 zur Festsetzung der Referenzpreise frei Grenze für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse 6
- * Verordnung (EG) Nr. 405/95 der Kommission vom 27. Februar 1995 zur Einführung geänderter endgültiger Höchstmengen für Einfuhren bestimmter Textilwaren (Kategorie 28) mit Ursprung in der Islamischen Republik Pakistan 8
- * Verordnung (EG) Nr. 406/95 der Kommission vom 27. Februar 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 zur Festlegung der den Geflügelfleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates 10
- Verordnung (EG) Nr. 407/95 der Kommission vom 27. Februar 1995 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 11

Preis : 18 ECU

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 408/95 der Kommission vom 27. Februar 1995 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von in Finnland und Schweden erzeugtem Hafer nach allen Drittländern	19
Verordnung (EG) Nr. 409/95 der Kommission vom 27. Februar 1995 betreffend Ausfuhrlicenzanträge für die Erzeugnisse des Erzeugniscodes 1101 00 15 100 mit Vorausfestsetzung der Erstattung	22
Verordnung (EG) Nr. 410/95 der Kommission vom 27. Februar 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse	23
Verordnung (EG) Nr. 411/95 der Kommission vom 27. Februar 1995 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs	26
Verordnung (EG) Nr. 412/95 der Kommission vom 27. Februar 1995 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs	28
Verordnung (EG) Nr. 413/95 der Kommission vom 27. Februar 1995 über die Erteilung von Einfuhrlicenzen für Knoblauch mit Ursprung in China	30
Verordnung (EG) Nr. 414/95 der Kommission vom 27. Februar 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch	31
Verordnung (EG) Nr. 415/95 der Kommission vom 27. Februar 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	35
Verordnung (EG) Nr. 416/95 der Kommission vom 27. Februar 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	40
Verordnung (EG) Nr. 417/95 der Kommission vom 27. Februar 1995 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	44
Verordnung (EG) Nr. 418/95 der Kommission vom 27. Februar 1995 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	46
Verordnung (EG) Nr. 419/95 der Kommission vom 27. Februar 1995 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	48
Verordnung (EG) Nr. 420/95 der Kommission vom 27. Februar 1995 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors	50
Verordnung (EG) Nr. 421/95 der Kommission vom 27. Februar 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	52
Verordnung (EG) Nr. 422/95 der Kommission vom 27. Februar 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrpreise für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Eingangspreise	54
* Richtlinie 95/4/EG der Kommission vom 21. Februar 1995 zur Änderung einiger Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	56

* Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Juni 1991	61
* Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften	64

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

95/34/EG :

* Entscheidung der Kommission vom 16. Februar 1995 zur Änderung der Entscheidung 94/324/EG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Indonesien (!)	67
---	----

(!) Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 401/95 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1995

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Markt-
organisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finn-
lands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen
sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch
anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verord-
nung (EG) Nr. 176/95 der Kommission⁽²⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 176/95
dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Notierungen

und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis
erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfung, wie im Anhang zu dieser Verord-
nung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden
Schafen und Ziegen sowie für nicht gefrorenes Schaf- und
Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des Anhangs festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. März 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 46.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Februar 1995 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen sowie von nicht gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch (*)

(ECU/100 kg)

KN-Code	Woche Nr. 10 vom 6. bis 12. März 1995	Woche Nr. 11 vom 13. bis 19. März 1995	Woche Nr. 12 vom 20. bis 26. März 1995	Woche Nr. 13 vom 27. März bis 2. April 1995
0104 10 30 (1)	84,453	85,003	85,003	84,453
0104 10 80 (1)	84,453	85,003	85,003	84,453
0104 20 90 (1)	84,453	85,003	85,003	84,453
0204 10 00 (2)	179,687	180,857	180,857	179,687
0204 21 00 (2)	179,687	180,857	180,857	179,687
0204 22 10 (2)	125,781	126,600	126,600	125,781
0204 22 30 (2)	197,656	198,943	198,943	197,656
0204 22 50 (2)	233,593	235,114	235,114	233,593
0204 22 90 (2)	233,593	235,114	235,114	233,593
0204 23 00 (2)	327,030	329,160	329,160	327,030
0204 50 11 (2)	179,687	180,857	180,857	179,687
0204 50 13 (2)	125,781	126,600	126,600	125,781
0204 50 15 (2)	197,656	198,943	198,943	197,656
0204 50 19 (2)	233,593	235,114	235,114	233,593
0204 50 31 (2)	233,593	235,114	235,114	233,593
0204 50 39 (2)	327,030	329,160	329,160	327,030
0210 90 11 (2)	233,593	235,114	235,114	233,593
0210 90 19 (2)	327,030	329,160	329,160	327,030

(1) Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 3643/85, (EWG) Nr. 715/90 und (EG) Nr. 3234/94 des Rates, (EWG) Nr. 19/82 und (EG) Nr. 3242/94 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

(2) Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85, (EWG) Nr. 715/90 und (EG) Nr. 3234/94 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 und (EG) Nr. 3242/94 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

(3) Die geltende Abschöpfung wird nach den in den Verordnungen (EWG) Nr. 715/90 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 der Kommission vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

(*) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 402/95 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1995

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Markt-
organisation für Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finn-
lands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegen-
fleisch anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EG) Nr. 177/95 der Kommission ⁽²⁾ festge-
setzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 177/95
enthaltenen Modalitäten auf die Notierungen und

Angaben, von denen die Kommission Kenntnis erhalten
hat, führt zu einer Änderung der Abschöpfungen, wie im
Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem
Schaf- und Ziegenfleisch werden nach Maßgabe des
Anhangs festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. März 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 49.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Februar 1995 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾ ⁽²⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Woche Nr. 10 vom 6. bis 12. März 1995	Woche Nr. 11 vom 13. bis 19. März 1995	Woche Nr. 12 vom 20. bis 26. März 1995	Woche Nr. 13 vom 27. März bis 2. April 1995
0204 30 00	158,916	159,794	159,794	158,916
0204 41 00	158,916	159,794	159,794	158,916
0204 42 10	111,241	111,856	111,856	111,241
0204 42 30	174,808	175,773	175,773	174,808
0204 42 50	206,591	207,732	207,732	206,591
0204 42 90	206,591	207,732	207,732	206,591
0204 43 10	289,227	290,825	290,825	289,227
0204 43 90	289,227	290,825	290,825	289,227
0204 50 51	158,916	159,794	159,794	158,916
0204 50 53	111,241	111,856	111,856	111,241
0204 50 55	174,808	175,773	175,773	174,808
0204 50 59	206,591	207,732	207,732	206,591
0204 50 71	206,591	207,732	207,732	206,591
0204 50 79	289,227	290,825	290,825	289,227

⁽¹⁾ Die geltende Abschöpfung wird auf den Betrag beschränkt, der sich entweder aus der Konsolidierung im Rahmen des GATT oder den in den Verordnungen (EWG) Nr. 1985/82, (EWG) Nr. 3643/85, (EWG) Nr. 715/90 und (EG) Nr. 3234/94 des Rates und (EWG) Nr. 19/82 und (EG) Nr. 3242/94 der Kommission vorgesehenen Bedingungen ergibt.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 403/95 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1995

über die Erteilung am 28. Februar 1995 von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3125/92 des Rates vom 26. Oktober 1992 zur Regelung der Einfuhr von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Montenegro, Serbien und in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 256/95 der Kommission⁽³⁾ wurden die Durchführungsbestimmungen für die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3125/92 eröffnete Einfuhrregelung festgesetzt. Nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 256/95 beschließt die Kommission, in welchem Maße den Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlizenzen für das erste Vierteljahr 1995 stattgegeben werden kann.

Übersteigen die Mengen, für welche Lizenzanträge gestellt wurden, die Mengen, die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 256/95 eingeführt werden können, so sollten gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) derselben Verord-

nung diese Mengen um einen einheitlichen Anteil gekürzt werden.

Sind dagegen die Mengen, für die Lizenzen beantragt wurden, geringer als die oder gleich den in der Verordnung (EG) Nr. 256/95 vorgesehenen Mengen, so können alle beantragten Lizenzen genehmigt werden.

Für Erzeugnisse mit Ursprung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien wurden Anträge allein in Italien gestellt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Italien erteilt am 28. Februar 1995 die in der Verordnung (EG) Nr. 256/94 vorgesehenen Einfuhrlizenzen, die am 20. Februar 1995 beantragt wurden, mit folgender Maßgabe :

Bei Erzeugnissen der KN-Codes 0204 10 00, 0204 21 00, 0204 22 10, 0204 22 30, 0204 22 50, 0204 22 90, 0204 23 00, 0204 50 11, 0204 50 13, 0204 50 15, 0204 50 19, 0204 50 31 und 0204 50 39 mit Ursprung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien werden die beantragten Mengen um 24,772 % gekürzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 313 vom 30. 10. 1992, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 30 vom 9. 2. 1995, S. 24.

VERORDNUNG (EG) Nr. 404/95 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1995

zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3331/94 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2027/94 zur Festsetzung der für das Wirtschaftsjahr 1994/95 im Weinsektor geltenden Referenzpreise und der Verordnung (EWG) Nr. 3418/88 zur Festsetzung der Referenzpreise frei Grenze für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von Finnland, Österreich und Schweden, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 6 und Artikel 54 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3330/94 der Kommission⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Da in der Verordnung (EG) Nr. 3331/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2027/94⁽⁴⁾ mehrere KN-Codes falsch angegeben sind, ist sie zu berichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 3331/94 wird wie folgt berichtigt :

I. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

„Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2027/94 wird wie folgt geändert :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 52.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 54.

1. In Artikel 1 Abschnitt A erhält Punkt 6 folgende Fassung :

„6. Likörwein der nachstehenden KN-Codes im Sinne der zusätzlichen Anmerkung 4c) des Kapitels 22 der Kombinierten Nomenklatur :

a) ex 2204 21 83, ex 2204 21 84, ex 2204 29 83 und ex 2204 29 84 : 59,22 ECU/hl ;

b) ex 2204 21 93, ex 2204 21 94, ex 2204 29 93 und ex 2204 29 94 ;

aa) mit 15 % vol und mehr als 130 g jedoch höchstens 330 g Gesamttrockenstoff je Liter : 68,11 ECU/hl ;

bb) anderer : 74,23 ECU/hl ;

c) ex 2204 21 97, ex 2204 21 98, ex 2204 29 97 und ex 2204 29 98 : 90,81 ECU/hl ;

d) ex 2204 21 99 und ex 2204 29 99 : 98,02 ECU/hl.“

2. In Artikel 1 Abschnitt A erhält Punkt 7 folgende Fassung :

„7. Likörweine im Sinne der zusätzlichen Anmerkung 4c) des Kapitels 22 der Kombinierten Nomenklatur, der zur Verarbeitung zu anderen Erzeugnissen als denen des KN-Codes 2204 bestimmt ist :

a) ex 2204 21 83, ex 2204 21 84, ex 2204 29 83 und ex 2204 29 84 : 59,82 ECU/hl ;

b) ex 2204 21 93, ex 2204 21 94, ex 2204 29 93 und ex 2204 29 94 : 63,96 ECU/hl ;

c) ex 2204 21 97, ex 2204 21 98, ex 2204 29 97 und ex 2204 29 98 : 77,39 ECU/hl ;

d) ex 2204 21 99 und ex 2204 29 99 : 85,58 ECU/hl.“

3. In Artikel 1 erhält Abschnitt C folgende Fassung :

„C. Erzeugnisse der KN-Codes 2009 60, 2204 30 92, 2204 30 94, 2204 30 96 und 2204 30 98, Traubensaft (einschließlich Traubenmost), auch konzentriert :

a) weiß : 3,93 ECU je % vol potentieller Alkoholgehalt/hl,

b) anderer : 3,93 ECU je % vol potentieller Alkoholgehalt/hl.“

II. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 3418/88 wird wie folgt geändert:

In Tabelle 22-02 im Anhang wird

1. der KN-Code ,2204 21 25‘ zu KN-Code ,2204 21 79‘,
2. der KN-Code ,2204 21 29‘ zu KN-Code ,2204 21 80‘,
3. der KN-Code ,2204 21 35‘ zu KN-Code ,2204 21 83‘,
4. der KN-Code ,2204 21 39‘ zu KN-Code ,2204 21 84‘,
5. der KN-Code ,2204 21 41‘ zu KN-Code ,2204 21 93‘,
6. der KN-Code ,2204 21 49‘ zu KN-Code ,2204 21 94‘,
7. der KN-Code ,2204 21 51‘ zu KN-Code ,2204 21 97‘,
8. der KN-Code ,2204 21 59‘ zu KN-Code ,2204 21 98‘,
9. der KN-Code ,2204 21 90‘ zu KN-Code ,2204 21 99‘,

10. der KN-Code ,2204 29 25‘ zu KN-Code ,2204 29 65‘,
11. der KN-Code ,2204 29 29‘ zu KN-Code ,2204 29 75‘,
12. der KN-Code ,2204 29 35‘ zu KN-Code ,2204 29 83‘,
13. der KN-Code ,2204 29 39‘ zu KN-Code ,2204 29 84‘,
14. der KN-Code ,2204 29 45‘ zu KN-Code ,2204 29 93‘,
15. der KN-Code ,2204 29 49‘ zu KN-Code ,2204 29 94‘,
16. der KN-Code ,2204 29 55‘ zu KN-Code ,2204 29 97‘,
17. der KN-Code ,2204 29 59‘ zu KN-Code ,2204 29 98‘,
18. der KN-Code ,2204 29 90‘ zu KN-Code ,2204 29 99‘,
19. der KN-Code ,2204 30 91‘ zu KN-Code ,2204 30 92‘ und ,2204 30 94‘,
20. der KN-Code ,2204 30 99‘ zu KN-Code ,2204 30 96‘ und ,2204 30 98‘.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 405/95 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1995

zur Einführung geänderter endgültiger Höchstmengen für Einfuhren bestimmter Textilwaren (Kategorie 28) mit Ursprung in der Islamischen Republik Pakistan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3169/94 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates sind die Voraussetzungen festgelegt, unter denen Höchstmengen festgesetzt werden können.

Die Einfuhren bestimmter im Anhang angegebener Textilwaren der Kategorie 28 mit Ursprung in der Islamischen Republik Pakistan (nachstehend „Pakistan“ genannt) in die Gemeinschaft überschreiten den in Artikel 10 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang IX der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 genannten Schwellenwert.

Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 wurde Pakistan am 25. März 1994 ein Konsultationsersuchen bezüglich der Einfuhren von Textilwaren der Kategorie 28 in die Gemeinschaft notifiziert.

Bis zu einer beide Seiten zufriedenstellenden Lösung wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1134/94⁽³⁾ für Einfuhren von Waren der Kategorie 28 in die Gemeinschaft eine vorläufige Höchstmenge für den Zeitraum vom 25. März 1994 bis zum 24. Juni 1994 festgesetzt.

Der Gemeinschaft und Pakistan war es nicht möglich, während der abgehaltenen Konsultationen in dem im bilateralen Abkommen über den Handel mit Textilwaren vorgesehenen Zeitraum eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden. Durch Verordnung (EG) Nr. 1802/94 der Kommission⁽⁴⁾ wurde für Einfuhren von Waren der Kategorie 28 mit Ursprung in Pakistan in die Gemeinschaft bis zum Abschluß der fortgesetzten Verhandlungen einseitig eine engültige Höchstmenge für das Jahr 1994 eingeführt.

In den geführten Konsultationen wurde letztendlich am 15. Oktober 1994 zwischen der Gemeinschaft und Pakistan vereinbart, daß ab dem 25. März 1994 eine Höchst-

menge für die Ausfuhren der betreffenden Textilwaren in die Gemeinschaft in den Jahren 1994 und 1995 angewandt wird und daß für diese Waren die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Pakistan über den Handel mit Textilwaren, die die Ausfuhren von Waren betreffen, für die in Anhang II des Abkommens Höchstmengen festgesetzt sind, und insbesondere die Bestimmungen über das System doppelter Kontrolle zur Anwendung kommen.

Daher empfiehlt es sich, die vereinbarten geänderten Höchstmengen einzuführen und zu bestätigen, daß die Einfuhren von Waren, für die endgültige Höchstmengen für die Jahre 1994 und 1995 eingeführt wurden, in die Gemeinschaft ab dem 25. März 1994 den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 unterliegen und unterliegen bleiben, die für die Einfuhr von Waren gelten, für die die in Anhang V der genannten Verordnung aufgeführten Höchstmengen festgesetzt sind, insbesondere den Bestimmungen über das in Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 genannte System doppelter Kontrolle gemäß Anhang III der Verordnung.

Waren der Kategorie 28, die am 25. März 1994 oder danach aus Pakistan ausgeführt wurden, müssen auf die für den Zeitraum vom 25. März 1994 bis zum 31. Dezember 1994 festgesetzte Höchstmenge angerechnet werden.

Die Höchstmenge für Einfuhren von Waren der Kategorie 28 steht der Einfuhr entsprechender Waren, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1134/94 oder zwischen dem 25. Juni 1994 und dem 23. Juli 1994, dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 1802/94 der Kommission, aus Pakistan verhandelt wurden, nicht entgegen.

Die Verordnung (EG) Nr. 1802/94 der Kommission vom 22. Juli 1994 muß in dem Umfang aufgehoben werden, in dem ihre Vorschriften denen dieser Verordnung widersprechen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Unbeschadet des Artikels 2 gelten für Einfuhren der im Anhang angegebenen Waren mit Ursprung in Pakistan in die Gemeinschaft für die Zeiträume vom 25. März bis zum 31. Dezember 1994 und vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 die in diesem Anhang genannten Höchstmengen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 275 vom 8. 11. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 335 vom 23. 12. 1994, S. 33.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 127 vom 19. 5. 1994, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 189 vom 23. 7. 1994, S. 26.

Artikel 2

Die Einfuhren der in Artikel 1 genannten Waren, die am 25. März 1994 oder danach aus Pakistan verhandelt wurden, unterliegen den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates, die bei den Einfuhren der Waren in die Gemeinschaft zur Anwendung kommen, für die die in Anhang V der genannten Verordnung festgesetzten Höchstmengen gelten, insbesondere den Bestimmungen über das System doppelter Kontrolle gemäß Anhang III der genannten Verordnung.

Alle ab dem 25. März 1994 aus Pakistan in die Gemeinschaft versandten und um freien Verkehr abgefertigten Mengen von Waren der Kategorie 28 werden von den im Anhang angegebenen jeweiligen Mengen abgezogen.

Die im Anhang angegebene Höchstmenge steht der Einfuhr von Waren der Kategorie 28, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1134/94 oder zwischen dem 25. Juni 1994 und dem 23. Juli 1994 aus Pakistan verhandelt wurden, nicht entgegen.

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 1802/94 wird in dem Umfang aufgehoben werden, in dem ihre Vorschriften denen dieser Verordnung widersprechen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1995

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

ANHANG

Kategorie	KN-Code	Warenbeschreibung	Drittland	Einheit	Höchstmenge vom	
					25. März bis 31. Dezember 1994	1. Januar bis 31. Dezember 1995
28	6103 41 10 6103 41 90 6103 42 10 6103 42 90 6103 43 10 6103 43 90 6103 49 10 6103 49 91 6104 61 10 6104 61 90 6104 62 10 6104 62 90 6104 63 10 6104 63 90 6104 69 10 6104 69 91	Lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, andere als Badehosen, aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Pakistan	1 000 Stück	35 540	48 760

VERORDNUNG (EG) Nr. 406/95 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 zur Festlegung der den Geflügelfleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des RatesDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates
vom 29. März 1994 zur Eröffnung und Verwaltung
gemeinschaftlicher Zollkontingente für Geflügelfleisch
und bestimmte andere Agrarerzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere
auf Artikel 7,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Geflügelfleisch⁽²⁾, zuletzt geändert durch die
Beitrittsakte von Finnland, Österreich und Schweden,
insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 der Kom-
mission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
2389/94⁽⁴⁾, wurden für den Geflügelfleischsektor die
Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 festgelegt.Um möglichen Spekulationen vorzubeugen, müssen ange-
sichts der bisherigen Erfahrung, die Bedingungen geän-
dert werden, unter denen diese Regelung in Anspruchgenommen werden und die Lizenzanträge zurückgezogen
werden können.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EG) Nr. 1431/94 wird wie folgt geän-
dert :

1. Artikel 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung :

„a) Der Antragsteller muß eine natürliche oder juri-
stische Person sein, die bei Einreichung des Li-
zenzanspruchs den zuständigen Behörden der
Mitgliedstaaten gegenüber nachweisen kann, daß
sie in jedem der beiden Kalenderjahre vor dem
Jahr der Antragstellung mindestens 50 Tonnen
(Warengewicht) eingeführt, oder 500 Tonnen
(Warengewicht) ausgeführt hat, an Erzeugnissen der
KN-Codes 0207, 1602 31 und 1602 39. Der Einzel-
handel oder Gaststätten, die ihre Erzeugnisse
unmittelbar an den Endverbraucher verkaufen, sind
jedoch von dieser Regelung ausgeschlossen.“

2. Artikel 4 Absatz 4 dritter Unterabsatz wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 91 vom 8. 4. 1994, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.⁽³⁾ ABl. Nr. L 156 vom 23. 6. 1994, S. 9.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 255 vom 1. 10. 1994, S. 104.

VERORDNUNG (EG) Nr. 407/95 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1995

über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten 53 816
Tonnen Getreide zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽⁵⁾.

Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen
und -bedingungen sowie das Verfahren zur Bestimmung
der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt
werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1995

Da für eine bestimmte Partie nur kleine Mengen zu
liefern sind, sollte unter Berücksichtigung der Art der
Verpackung und der Vielzahl von Bestimmungsorten die
Möglichkeit vorgesehen werden, daß die Bieter zwei,
gegebenenfalls nicht ein und demselben Hafengebiet
zugehörige Verladehäfen angeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die in den
Anhängen aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in den Anhängen aufge-
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

In dem die Partie D betreffenden Gebot dürfen abwei-
chend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zwei, nicht notwendigerweise
ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verladehäfen
angegeben werden.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG I

PARTIE A

1. **Maßnahmen Nrn. (¹):** Siehe Anhang II
2. **Programm:** 1994
3. **Begünstigter (²):** World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma (Telex 626675 WFP I)
4. **Vertreter des Begünstigten:** Vom Begünstigten zu benennen
5. **Bestimmungsort oder -land:** Siehe Anhang II
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Hartweizen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (³) (⁴):** ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II A 1 b))
8. **Gesamtmenge:** 12 245 Tonnen
9. **Anzahl der Partien:** 1 (siehe Anhang II)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁵):**
ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II A 2 a) und II A 3)
Lose Schüttung und 257 150 Säcke und 125 Nadeln und die erforderlichen Fäden (2 m pro Sack) (¹¹)
Kennzeichnung in folgender Sprache: siehe Anhang II
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe:**
— frei Verschiffungshafen — fob gestaut und „trimmed“ (¹⁰)
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 3. — 23. 4. 1995
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 14. 3. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 28. 3. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 17. 4. — 7. 5. 1995
 - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 5 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebotes und der Ausschreibungsgarantie (¹):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles (Telex 22037 AGREC B; Telefax (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (⁶):** Die am 28. 2. 1995 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 172/95 der Kommission (ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 38) festgesetzte Erstattung

PARTIE B

1. **Maßnahmen Nrn. (1)**: Siehe Anhang II
2. **Programm**: 1993 und 1994
3. **Begünstigter (2)**: World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma (Telex 626675 WFP I)
4. **Vertreter des Begünstigten**: Vom Begünstigten zu benennen
5. **Bestimmungsort oder -land**: Siehe Anhang II
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: Weichweizen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (8)**: ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II A 1 a)
8. **Gesamtmenge**: 20 000 Tonnen
9. **Anzahl der Partien**: 1 (siehe Anhang II)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (6)**:
ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II A 2 a) und II A 3)
Lose Schüttung und 420 000 Säcke und 200 Nadeln und die erforderlichen Fäden (2 m/Sack) (11)
Kennzeichnung in folgender Sprache: siehe Anhang II
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe**: frei Verschiffungshafen — fob gestaut und „trimmed“ (10)
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen**: 3. — 23. 4. 1995
18. **Lieferfrist**: —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe**: 14. 3. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung**:
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 28. 3. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 17. 4. — 7. 5. 1995
 - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 5 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebotes und der Ausschreibungsgarantie (1)**:
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles, (Telex 22037 AGREC B; Telefax (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (4)**: Die am 28. 2. 1995 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 172/95 der Kommission (ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 38) festgesetzte Erstattung

PARTIE C

1. **Maßnahmen Nrn. (¹):** Siehe Anhang II
2. **Programm :** 1994
3. **Begünstigter (²):** Euronaid, Postbus 12, NL-2501 CA Den Haag, Niederlande ; Tel. (31-70) 33 05 757, Telefax 36 41 701, Telex 30960 EURON NL
4. **Vertreter des Begünstigten (³):** Wird vom Begünstigten benannt
5. **Bestimmungsort oder -land :** Siehe Anhang II
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** Weichweizen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (⁴) (⁵):** (ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II A 1a))
8. **Gesamtmenge :** 612 Tonnen
9. **Anzahl der Partien :** 1 (Siehe Anhang II)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁶) (⁷) (¹³):**
ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II A 2 b) und II A 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache : Siehe Anhang II
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe :** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 27. 3. — 16. 4. 1995
18. **Lieferfrist :** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten :** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 14. 3. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung :**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe :** 28. 3. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 10. — 30. 4. 1995
 - c) **Lieferfrist :** —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 5 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (¹):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex 22037 AGREC B ; Telefax (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (⁸):**
Die am 28. 2. 1995 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 172/95 der Kommission (ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 38) festgesetzte Erstattung

PARTIE D

1. **Maßnahmen Nrn. (¹):** Siehe Anhang II
2. **Programme :** 1994
3. **Begünstigter (²):** Euronaid, Postbus 12, NL-2501 CA Den Haag, Niederlande ; Tel. (31-70) 33 05 757 ; Telefax 36 41 701 ; Telex 30960 EURON NL
4. **Vertreter des Begünstigten (³):** Wird vom Begünstigten benannt
5. **Bestimmungsort oder -land :** Siehe Anhang II
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** Weichweizenmehl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (³) (⁴):** (ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II B 1 a))
8. **Gesamtmenge :** 700 Tonnen (959 Tonnen Getreide)
9. **Anzahl der Partien :** 1 (siehe Anhang II)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁶) (⁷) (¹³):**
ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II B 2 d) und II B 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache : siehe Anhang II
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe :** frei Verschiffungshafen (¹⁴)
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 27. 3. — 16. 4. 1995
18. **Lieferfrist :** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten :** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 14. 3. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung :**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe : 28. 3. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen : 10. — 30. 4. 1995
 - c) Lieferfrist : —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 5 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe und der Ausschreibungsgarantie (¹):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex 22037 AGREC B ; Telefax (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (⁵):** Die am 28. 2. 1995 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 172/95 der Kommission (ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 38) festgesetzte Erstattung

PARTIE E

1. **Maßnahme Nr. (1):** 1712/93
2. **Programm :** 1993
3. **Begünstigter (2):** Jemen
4. **Vertreter des Begünstigten :** General Corp. for Foreign Trade and Grains, Sanaa, Baghdad Street, PO Box 710 ; Contact person : Dr. Yahia S. Al'Arassi, General Manager ; Tel. 20 23 45/356/479, Telefax 20 995 11/542/543, Telex 2262/2848/2349 A/B GCFTG
5. **Bestimmungsort oder -land (3):** Jemen
6. **Bereizustellendes Erzeugnis :** Weichweizenmehl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (4) (13):** ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II B 1 a))
8. **Gesamtmenge :** 14 598 Tonnen (20 000 Tonnen Getreide)
9. **Anzahl der Partien :** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (6) (7) (12):**
ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II B 2 d) und II B 3)
Eintragung in englischer Sprache
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Gemeinschaftsmarkt
12. **Lieferstufe :** frei Löschhafen, gelöscht
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** Hodeida
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen :** 10. — 23. 4. 1995
18. **Lieferfrist :** 21. 5. 1995
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten :** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 14. 3. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung :**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe :** 28. 3. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen :** 24. 4. — 7. 5. 1995
 - c) **Lieferfrist :** 4. 6. 1995
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 5 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1):** Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles, Telex 22037. AGREC B ; Telefax (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (4):**
Die am 28. 2. 1995 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 172/95 der Kommission (ABl. Nr. L 24 vom 1. 2 1995, S. 38) festgesetzte Erstattung

Vermerke :

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (²) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 25 dieses Anhangs stehende Datum.
- Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 157/95 (ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 1), werden auf diese Erstattung nicht angewandt.
- (⁵) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierende Vertretung der Kommission : Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 33.
- (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, Punkt II A 3 c) oder II B 3 c), folgende Fassung : „Europäische Gemeinschaft“.
- (⁷) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
- (⁸) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente :
- pflanzengesundheitliches Zeugnis,
 - Partien C, D : Zeugnis über Begasung.
- (⁹) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an : Willis Corroon Scheuer, P.O. Box 1315, NL-1000 BH Amsterdam.
- (¹⁰) Abweichend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe f) und Artikel 13 Ziffer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 muß der angebotene Preis alle Lade-, Umschlag-, Staukosten und Kosten für Schaufellader einschließen.
- (¹¹) Für das Garn : 60 % Polyester, 40 % Baumwolle, 20/4, ohne Knoten, 5 000 m/kg, in 3-kg-Spulen.
- (¹²) Die Abfüllung in Säcke muß vor der Verschiffung erfolgen.
- (¹³) Lieferung in Containern von 20 Fuß : Bedingungen FCL/FCL.
- Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal. Artikel 13 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.
- Der Zuschlagsempfänger muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Verladenummer gehören.
- Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe (SYSKO locktainer 180 seal) verschließen, deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (¹⁴) In dem die Partie D betreffenden Gebot dürfen abweichend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zwei, nicht notwendigerweise ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verladehäfen angegeben werden.
- (¹⁵) Die Fracht an Bord wird im Transit in einem Umlaufverfahren mit mindestens 1 mg Al-Phosphin pro m³ Laderaum gemäß den Empfehlungen zur sicheren Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf Schiffen der „International Maritime Organisation“ geräuchert.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II —
ANEXO II — BILAGA II — LIITE II

Lote Parti Partie Παρτίδα Lot Lot Lotto Partij Lote Parti Erä	Cantidad total (en toneladas) Totalmængde (i tons) Gesamtmenge (in Tonnen) Συνολική ποσότητα (σε τόνους) Total quantity (in tonnes) Quantité totale (en tonnes) Quantità totale (in tonnellate) Totale hoeveelheden (in ton) Quantidade total (em toneladas) Total Kvantitet (ton) Kokonaismäärä (tonnia)	Cantidades parciales (en toneladas) Delmængde (i tons) Teilmengen (in Tonnen) Μερικές ποσότητες (σε τόνους) Partial quantities (in tonnes) Quantités partielles (en tonnes) Quantitativi parziali (in tonnellate) Deelhoeveelheden (in ton) Quantidades parciais (em toneladas) Delkvantitet (ton) Osittaismäärä (tonnia)	Acción nº Aktion nr. Maßnahme Nr. Δράση αριθ. Operation No Action nº Azione n. Maatregel nr. Acção nº Aktion nr Toimi N:o	País de destino Bestemmelsesland Bestimmungsland Χώρα προορισμού Country of destination Pays de destination Paese di destinazione Land van bestemming País de destino Bestämmelseland Määrämaa	Lengua que se debe utilizar en la rotulación Mærkning på følgende sprog Kennzeichnung in folgender Sprache Γλώσσα που πρέπει να χρησιμοποιηθεί για τη σήμανση Language to be used for the marking Langue à utiliser pour le marquage Lingua da utilizzare per la marcatura Taal te gebruiken voor de opschriften Língua a utilizar na rotulagem Märkning på följande språk Merkinnässä käytettävä kieli
A	12 245	A1 : 1 400 A2 : 7 100 A3 : 400 A4 : 3 345	727/94 728/94 729/94 730/94	Ethiopia Ethiopia Ethiopia Ethiopia	English English English English
B	20 000	B1 : 10 000 B2 : 10 000	1727/93 868/94	Ethiopia Ethiopia	English English
C	612	C1 : 108 C2 : 90 C3 : 144 C4 : 270	1264/94 1265/94 1266/94 1267/94	Ethiopia Ethiopia Ethiopia Ethiopia	English English English English
D	700	D1 : 40 D2 : 180 D3 : 40 D4 : 180 D5 : 140 D6 : 40 D7 : 80	1251/94 1252/94 1253/94 1254/94 1255/94 1256/94 1257/94	Ethiopia Eritrea Moçambique Colombia Perú Perú Perú	English English Português Español Español Español Español

VERORDNUNG (EG) Nr. 408/95 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1995

über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von in Finnland und Schweden erzeugtem Hafer nach allen Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Norwegens, Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 149,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 der Kommission vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3304/94⁽³⁾ wurden die Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen festgelegt. Gemäß Artikel 5 dieser Verordnung können die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse im Wege der Ausschreibung festgesetzt werden.

Infolge der durch den Beitritt Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union bedingten Änderung der Stützungsregelung für Getreide wurden Übergangsmaßnahmen erforderlich, um Ausfuhrerstattungen für in Finnland und Schweden erzeugten und aus diesen Mitgliedstaaten ausgeführten Hafer gewähren und so dieses Erzeugnis auch weiterhin ausführen zu können. Daher sollte eine Ausschreibung dieser Erstattungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 durchgeführt werden.

Die Vorschriften für die Eröffnung von Ausschreibungen wurden ebenfalls mit der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 festgelegt. Zu den Pflichten der Zuschlagsempfänger gehört auch die Verpflichtung, einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz zu stellen. Eine bei der Angebotsabgabe zu stellende Ausschreibungssicherheit in Höhe von 12 ECU je Tonne kann die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen.

Die Gültigkeitsdauer der im Rahmen dieser Ausschreibung erteilten Lizenzen sollte genau festgelegt werden. Dabei sind die aktuellen Anforderungen des Weltmarktes zu berücksichtigen.

Um eine Gleichbehandlung aller Interessenten zu gewährleisten, müssen alle erteilten Lizenzen die gleiche Gültigkeitsdauer haben.

Im Interesse eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Ausschreibungsverfahrens sind eine Mindestmenge sowie die Fristen und die Form für die Übermittlung der bei den zuständigen Stellen eingereichten Angebote vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Es wird eine Ausschreibung der Ausfuhrerstattung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 durchgeführt.
- (2) Die Ausschreibung betrifft die Erstattungen für in Finnland und Schweden erzeugten und aus diesen Ländern in alle Drittländer ausgeführten Hafer.
- (3) Die Ausschreibung ist bis zum 18. Mai 1995 geöffnet. Während ihrer Dauer werden wöchentliche Ausschreibungen durchgeführt, wobei die Mengen und die Stichtage für die Einreichung der Angebote in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegt werden.

Artikel 2

Ein Angebot ist nur gültig, wenn :

- a) der Hafer, auf den es sich bezieht, in Finnland oder Schweden erzeugt worden ist,
- b) ihm eine Verpflichtung des Bieters beigelegt ist, den Hafer von Finnland oder Schweden aus auszuführen,
- c) es sich auf eine Menge von mindestens 1 000 Tonnen bezieht und
- d) es bei der finnischen bzw. der schwedischen Interventionsstelle eingereicht wird.

Bei Nichterfüllung der Verpflichtung gemäß Buchstabe b) wird die Sicherheit gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 der Kommission⁽⁴⁾ außer in Fällen höherer Gewalt einbehalten.

Artikel 3

Die Sicherheit gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 beläuft sich auf 12 ECU je Tonne.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 341 vom 30. 12. 1994, S. 48.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13.

Artikel 4

(1) Unbeschadet von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽¹⁾ gelten die gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 erteilten Ausfuhrlizenzen für die Berechnung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Einreichung der Angebote erteilt.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1591/94 der Kommission⁽²⁾ gelten die im Rahmen dieser Ausschreibung erteilten Ausfuhrlizenzen vom Tag ihrer Erteilung im Sinne von Absatz 1 an bis zum Ende des vierten darauffolgenden Kalendermonats.

Artikel 5

(1) Die Kommission beschließt nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92

— entweder eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen, wobei insbesondere den Kriterien gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 Rechnung getragen wird,

— oder der Ausschreibung keine Folge zu geben.

(2) Wird eine Höchstausfuhrerstattung festgesetzt, so wird der Zuschlag dem bzw. den Bietern erteilt, deren Angebote der Höchstausfuhrerstattung entsprechen oder darunter liegen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Angebote bis spätestens eineinhalb Stunden nach Ablauf der in der Ausschreibungsbekanntmachung für die wöchentliche Einreichung der Angebote genannten Frist. Die Übermittlung hat nach dem Muster in Anhang I an die in Anhang II aufgeführten Fernschreiber- und Telefaxnummern zu erfolgen.

Gehen keine Angebote ein, so teilen die Mitgliedstaaten dies der Kommission ebenfalls innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Frist mit.

Artikel 7

Für die Fristen im Zusammenhang mit der Einreichung der Angebote gilt belgische Zeit.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1994, S. 47.

*ANHANG I***Wöchentliche Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Hafer nach allen Drittländern**

(Verordnung (EG) Nr. 408/95)

(Frist für die Einreichung der Angebote (Tag/Uhrzeit))

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Angebote	Menge in Tonnen	Betrag der Ausfuhrerstattung in Ecu/Tonne
1		
2		
3		
etc.		

ANHANG II

Für die Übermittlung der Angebote sind ausschließlich die folgenden Nummern zu verwenden (GD VI-C-1, Außergemeinschaftliche Märkte):

- Fernschreiber : 22037 AGREC B
22070 AGREC B (griechische Buchstaben)
- Telefax : - 295 01 32, 296 10 97, 236 25 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 409/95 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1995

**betreffend Ausfuhrlicenzanträge für die Erzeugnisse des Erzeugniscodes
1101 00 15 100 mit Vorausfestsetzung der Erstattung**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über
den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 der
Kommission ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 2658/94 ⁽³⁾, sieht, wenn bei der Festsetzung der
Erstattung für die Ausfuhr auf diesen Absatz ausdrücklich
Bezug genommen wird, eine Frist von drei Werktagen
nach der Antragstellung für die Gewährung der Ausfuhrli-
zenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung vor. Dieser
Artikel sieht außerdem vor, daß die Kommission einen
einheitlichen Prozentsatz zur Verringerung der Menge
festsetzt, falls die Ausfuhrlicenzanträge die Mengen über-
schreiten, die ausgeführt werden dürfen. Die am
24. Februar 1995 eingereichten Lizenzanträge betreffen
131 000 Tonnen, und die auszuführende Höchstmenge

beträgt 100 000 Tonnen mit der Bestimmung Jemen. Der
entsprechende Verringerungsprozentsatz ist für die am
24. Februar 1995 eingereichten Ausfuhrlicenzen festzu-
setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die der Kommission vor dem 25. Februar 1995 mitge-
teilten Ausfuhrlicenzanträge mit der Bestimmung Jemen
für Weichweizenmehl des Erzeugniscodes 1101 00 15 100
mit Vorausfestsetzung der Erstattung, die am 24. Februar
1995 eingereicht wurden, werden für die darin aufge-
führten Mengen, multipliziert mit einem Koeffizienten
von 0,763359, angenommen. Die der Kommission nicht
vor dem 25. Februar 1995 mitgeteilten Anträge werden
abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13.⁽³⁾ ABl. Nr. L 284 vom 1. 11. 1994, S. 24.

VERORDNUNG (EG) Nr. 410/95 DER KOMMISSION
vom 27. Februar 1995
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Beitrittsakte von Österreich, Finnland und
Schweden, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu
erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung
(EG) Nr. 3343/94 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 305/95⁽³⁾, festgesetzt
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 3343/94
enthaltenen Modalitäten auf die Preise, von denen die

Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68
genannten Einfuhrabschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 88.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 19.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Februar 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten (°)	Höhe der Abschöpfung	KN-Code	Fußnoten (°)	Höhe der Abschöpfung
0401 10 10		18,59	0403 10 16	(°)	2,5297/kg + 31,52
0401 10 90		17,13	0403 10 22		27,51
0401 20 11		24,60	0403 10 24		31,73
0401 20 19		23,14	0403 10 26		73,14
0401 20 91		28,82	0403 10 32	(°)	0,2022/kg + 30,06
0401 20 99		27,36	0403 10 34	(°)	0,2444/kg + 30,06
0401 30 11		70,23	0403 10 36	(°)	0,6585/kg + 30,06
0401 30 19		68,77	0403 90 11		131,69
0401 30 31		132,22	0403 90 13		219,38
0401 30 39		130,76	0403 90 19		261,72
0401 30 91		219,13	0403 90 31	(°)	1,2294/kg + 31,52
0401 30 99		217,67	0403 90 33	(°)	2,1063/kg + 31,52
0402 10 11	(°)	131,69	0403 90 39	(°)	2,5297/kg + 31,52
0402 10 19	(°)(°)	122,94	0403 90 51		27,51
0402 10 91	(°)(°)	1,2294/kg + 31,52	0403 90 53		31,73
0402 10 99	(°)(°)	1,2294/kg + 22,77	0403 90 59		73,14
0402 21 11	(°)	219,38	0403 90 61	(°)	0,2022/kg + 30,06
0402 21 17	(°)	210,63	0403 90 63	(°)	0,2444/kg + 30,06
0402 21 19	(°)(°)	210,63	0403 90 69	(°)	0,6585/kg + 30,06
0402 21 91	(°)(°)	261,72	0404 10 02		31,61
0402 21 99	(°)(°)	252,97	0404 10 04		219,38
0402 29 11	(°)(°)(°)	2,1063/kg + 31,52	0404 10 06		261,72
0402 29 15	(°)(°)	2,1063/kg + 31,52	0404 10 12		131,69
0402 29 19	(°)(°)	2,1063/kg + 22,77	0404 10 14		219,38
0402 29 91	(°)(°)	2,5297/kg + 31,52	0404 10 16		261,72
0402 29 99	(°)(°)	2,5297/kg + 22,77	0404 10 26	(°)	0,3161/kg + 22,77
0402 91 11	(°)	46,46	0404 10 28	(°)	2,1063/kg + 31,52
0402 91 19	(°)	46,46	0404 10 32	(°)	2,5297/kg + 31,52
0402 91 31	(°)	58,08	0404 10 34	(°)	1,2294/kg + 31,52
0402 91 39	(°)	58,08	0404 10 36	(°)	2,1063/kg + 31,52
0402 91 51	(°)	132,22	0404 10 38	(°)	2,5297/kg + 31,52
0402 91 59	(°)	130,76	0404 10 48	(°)	0,3161/kg
0402 91 91	(°)	219,13	0404 10 52	(°)	2,1063/kg + 7,29
0402 91 99	(°)	217,67	0404 10 54	(°)	2,5297/kg + 7,29
0402 99 11	(°)	67,02	0404 10 56	(°)	1,2294/kg + 7,29
0402 99 19	(°)	67,02	0404 10 58	(°)	2,1063/kg + 7,29
0402 99 31	(°)(°)	1,2784/kg + 27,15	0404 10 62	(°)	2,5297/kg + 7,29
0402 99 39	(°)(°)	1,2784/kg + 25,69	0404 10 72	(°)	0,3161/kg + 22,77
0402 99 91	(°)(°)	2,1475/kg + 27,15	0404 10 74	(°)	2,1063/kg + 30,06
0402 99 99	(°)(°)	2,1475/kg + 25,69	0404 10 76	(°)	2,5297/kg + 30,06
0403 10 02		131,69	0404 10 78	(°)	1,2294/kg + 30,06
0403 10 04		219,38	0404 10 82	(°)	2,1063/kg + 30,06
0403 10 06		261,72	0404 10 84	(°)	2,5297/kg + 30,06
0403 10 12	(°)	1,2294/kg + 31,52	0404 90 11		131,69
0403 10 14	(°)	2,1063/kg + 31,52	0404 90 13		219,38

KN-Code	Fußnoten (°)	Höhe der Abschöpfung	KN-Code	Fußnoten (°)	Höhe der Abschöpfung
0404 90 19		261,72	0406 90 23	(°) (*)	194,57
0404 90 31		131,69	0406 90 25	(°) (*)	194,57
0404 90 33		219,38	0406 90 27	(°) (*)	194,57
0404 90 39		261,72	0406 90 29	(°) (*)	194,57
0404 90 51	(°)	1,2294/kg + 31,52	0406 90 31	(°) (*)	194,57
0404 90 53	(°) (°)	2,1063/kg + 31,52	0406 90 33	(°) (*)	194,57
0404 90 59	(°)	2,5297/kg + 31,52	0406 90 35	(°) (*)	194,57
0404 90 91	(°)	1,2294/kg + 31,52	0406 90 37	(°) (*)	194,57
0404 90 93	(°) (°)	2,1063/kg + 31,52	0406 90 39	(°) (*)	194,57
0404 90 99	(°)	2,5297/kg + 31,52	0406 90 50	(°) (*)	194,57
0405 00 11	(°)	224,77	0406 90 61	(°) (*)	458,21
0405 00 19	(°)	224,77	0406 90 63	(°) (*)	458,21
0405 00 90		274,22	0406 90 69	(°) (*)	458,21
0406 10 20	(°) (*)	235,03	0406 90 73	(°) (*)	194,57
0406 10 80	(°) (*)	311,36	0406 90 75	(°) (*)	194,57
0406 20 10	(°) (*)	458,21	0406 90 76	(°) (*)	194,57
0406 20 90	(°) (*)	458,21	0406 90 78	(°) (*)	194,57
0406 30 10	(°) (*)	185,29	0406 90 79	(°) (*)	194,57
0406 30 31	(°) (*)	181,49	0406 90 81	(°) (*)	194,57
0406 30 39	(°) (*)	185,29	0406 90 82	(°) (*)	194,57
0406 30 90	(°) (*)	302,08	0406 90 84	(°) (*)	194,57
0406 40 10	(°) (*)	182,18	0406 90 85	(°) (*)	194,57
0406 40 50	(°) (*)	182,18	0406 90 86	(°) (*)	194,57
0406 40 90	(°) (*)	182,18	0406 90 87	(°) (*)	194,57
0406 90 01	(°) (*)	255,78	0406 90 88	(°) (*)	194,57
0406 90 02	(°) (*)	195,42	0406 90 93	(°) (*)	235,03
0406 90 03	(°) (*)	195,42	0406 90 99	(°) (*)	311,36
0406 90 04	(°) (*)	195,42	1702 10 10		74,85
0406 90 05	(°) (*)	195,42	1702 10 90		74,85
0406 90 06	(°) (*)	195,42	2106 90 51		74,85
0406 90 07	(°) (*)	195,42	2309 10 15		95,13
0406 90 08	(°) (*)	195,42	2309 10 19		123,40
0406 90 09	(°) (*)	195,42	2309 10 39		115,28
0406 90 12	(°) (*)	195,42	2309 10 59		94,33
0406 90 14	(°) (*)	195,42	2309 10 70		123,40
0406 90 16	(°) (*)	195,42	2309 90 35		95,13
0406 90 18	(°) (*)	195,42	2309 90 39		123,40
0406 90 19	(°) (*)	458,21	2309 90 49		115,28
0406 90 21	(°) (*)	255,78	2309 90 59		94,33
			2309 90 70		123,40

(°) Die Abschöpfung für 100 kg der Ware dieses Codes ist gleich der Summe aus :

- dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware ;
- dem angegebenen anderen Betrag.

(°) Die Abschöpfung je 100 kg der Ware dieses Codes ist gleich :

- dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Trockenstoffs aus Milchbestandteilen in 100 kg der Ware und gegebenenfalls erhöht um
- den angegebenen anderen Betrag.

(°) Auf die aus einem Drittland eingeführten Erzeugnisse dieses Codes, für die eine

- gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 der Kommission (ABl. Nr. L 196 vom 5. 7. 1982, S. 1) erteilte Bescheinigung IMA 1,
- gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 584/92 der Kommission (ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 34) bezüglich Polen, der Tschechischen und der Slowakischen Republik sowie Ungarn und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1588/94 der Kommission (ABl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1994, S. 8) bezüglich Bulgarien und Rumänien erteilte Bescheinigung EUR. 1,

vorgelegt wird, werden die in den genannten Verordnungen jeweils festgelegten Abschöpfungen erhoben.

(°) Für die Anwendung der Abschöpfung gelten die Beschränkungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates (ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85).

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 411/95 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1995

zur Aussetzung des bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3551/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates ⁽³⁾ betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Marokko bzw. Israel.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 gilt einerseits für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland der Präferenzzoll nur dann, wenn der Preis des eingeführten Erzeugnisses mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises beträgt, und wird andererseits der Präferenzzoll, von Ausnahmefällen abgesehen, ausgesetzt und stattdessen der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland eingeführt,

- a) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während zweier aufeinanderfolgender Markttag bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, weniger als 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises betragen oder
- b) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während fünf bis sieben aufeinanderfolgender Markttag bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, sich abwechselnd oberhalb und unterhalb der Schwelle von 85 v. H. des gemeinschaftlichen

Erzeugerpreises bewegen und während dreier Tage der betreffenden Zeitspanne unter dieser Schwelle liegen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2578/94 der Kommission ⁽⁴⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2917/93 ⁽⁶⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁸⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 157/95 ⁽¹⁰⁾, erlassen.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für mehrblütige (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel erfüllt sind und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken (KN-Codes ex 0603 10 13 und ex 0603 10 53) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder eingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 1995 in Kraft.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 273 vom 25. 10. 1994, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 10. 1993, S. 33.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 412/95 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1995

zur Aussetzung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3551/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates ⁽³⁾ betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Marokko bzw. Israel.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 gilt einerseits für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland der Präferenzzoll nur dann, wenn der Preis des eingeführten Erzeugnisses mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises beträgt, und wird andererseits der Präferenzzoll, von Ausnahmefällen abgesehen, ausgesetzt und stattdessen der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland eingeführt,

- a) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während zweier aufeinanderfolgender Markttag bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, weniger als 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises betragen oder
- b) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während fünf bis sieben aufeinanderfolgender Markttag bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, sich abwechselnd oberhalb und unterhalb der Schwelle von 85 v. H. des gemeinschaftlichen

Erzeugerpreises bewegen und während dreier Tage der betreffenden Zeitspanne unter dieser Schwelle liegen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2578/94 der Kommission ⁽⁴⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2917/93 ⁽⁶⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁸⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 157/95 ⁽¹⁰⁾, erlassen.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für kleinblütige Rosen mit Ursprung in Israel erfüllt sind, und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen (KN-Codes ex 0603 10 11 und ex 0603 10 51) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder eingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 1995 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 273 vom 25. 10. 1994, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 10. 1993, S. 33.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 413/95 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1995

über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in ChinaDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1213/94 der
Kommission vom 27. Mai 1994 über eine Schutzmaß-
nahme bei der Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in
China⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
2815/94⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2707/72 des Rates⁽⁵⁾
wurden die Voraussetzungen für die Anwendung von
Schutzmaßnahmen im Sektor Obst und Gemüse festge-
legt.In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 der
Kommission⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1662/94⁽⁷⁾, wird aus Drittländern eingeführter Knoblauch
in der Gemeinschaft nur gegen Vorlage einer Einfuhr-
lizenz zum freien Verkehr abgefertigt.Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr.
1213/94 werden für die zwischen dem 25. August 1994
und 24. Mai 1995 gestellten Anträge Einfuhrlizenzen für
Knoblauch mit Ursprung in China nur im Rahmen einer
monatlichen Höchstmenge erteilt.Nach den Kriterien gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verord-
nung (EG) Nr. 1213/94 und in Anbetracht der bereits
erteilten Einfuhrlizenzen überschreiten am 22. Februar
1995 die beantragten Mengen die monatliche Höchst-
menge für März 1995. Daher ist festzulegen, in welchem
Umfang für diese Anträge Einfuhrlizenzen erteilt werden
können. Infolgedessen ist die Erteilung von Lizenzen für
Anträge auszusetzen, die nach dem 22. Februar 1995 und
vor dem 27. März 1995 gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Anbetracht der der Kommission am 24. Februar 1995
vorliegenden Informationen werden die am 22. Februar
1995 beantragten Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 für Knoblauch des
KN-Codes 0703 20 00 mit Ursprung in China für eine
Menge erteilt, die 0,79125 % der beantragten Menge
entspricht.Den nach dem 22. Februar 1995 und vor dem 27. März
1995 gestellten Anträgen auf Erteilung einer Einfuhrli-
zenz für die vorgenannten Erzeugnisse wird nicht stattge-
geben.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994.⁽³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 28. 5. 1994, S. 36.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 298 vom 19. 11. 1994, S. 26.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 3.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 170 vom 13. 7. 1993, S. 10.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 176 vom 9. 7. 1994, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 414/95 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1995

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von Österreich, Finnland und Schweden, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse eine Abschöpfung zu erheben. In Artikel 12 wird dieser Abschöpfungsbetrag definiert, indem er auf einen Prozentsatz der Grundabschöpfung bezogen wird.

Für im Anhang der genannten Verordnung, Buchstabe b), aufgeführtes gefrorenes Fleisch der KN-Codes 0202 10 00 und 0202 20 10 wird die Grundabschöpfung bestimmt anhand des Unterschieds zwischen

— dem Orientierungspreis, multipliziert mit einem Koeffizienten, der das in der Gemeinschaft bestehende Verhältnis zwischen dem Preis für frisches Fleisch in gleicher Angebotsform und in einer zu dem betreffenden gefrorenen Fleisch in Wettbewerb stehenden Kategorie einerseits und dem Durchschnittspreis für ausgewachsene Rinder andererseits ausdrückt,

und

— dem Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft für gefrorenes Fleisch zuzüglich der Auswirkung des Zolls und eines Pauschalbetrags für die bei der Einfuhr von gefrorenem Fleisch entstehenden besonderen Kosten.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 586/77 der Kommission vom 18. März 1977 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfungen auf dem Sektor Rindfleisch und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3661/92⁽³⁾, wurde der obenerwähnte nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 zu berechnende Koeffizient auf 1,69 festgesetzt und der in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) der letztgenannten Verordnung erwähnte Pauschalbetrag auf 6,65 ECU festgelegt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft über dem Orientierungspreis liegt, so ist die anzuwendende Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung, gleich

- a) 75 %, wenn der Marktpreis höchstens 102 % des Orientierungspreises beträgt ;
- b) 50 %, wenn der Marktpreis mehr als 102 % und höchstens 104 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 25 %, wenn der Marktpreis mehr als 104 % und höchstens 106 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 0 %, wenn der Marktpreis mehr als 106 % des Orientierungspreises beträgt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft höchstens dem Orientierungspreis entspricht, so ist die anzuwendende Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung, gleich

- a) 100 %, wenn der Marktpreis mindestens 98 % des Orientierungspreises beträgt ;
- b) 105 %, wenn der Marktpreis weniger als 98 % und mindestens 96 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 110 %, wenn der Marktpreis weniger als 96 % und mindestens 90 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 114 %, wenn der Marktpreis weniger als 90 % des Orientierungspreises beträgt.

Die geltenden Orientierungspreise für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1994/95 wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1885/94 des Rates⁽⁴⁾ festgesetzt.

Der Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft für gefrorenes Fleisch wird je nach dem Weltmarktpreis festgelegt, und zwar nach Maßgabe der in bezug auf Qualität und Menge repräsentativsten Einkaufsmöglichkeiten, die während eines bestimmten Zeitraums vor Festsetzung der Grundabschöpfung festgestellt wurden, und unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Entwicklung des Marktes für gefrorenes Fleisch, der repräsentativsten Preise auf den Märkten der Drittländer für frisches oder gekühltes Fleisch einer mit gefrorenem Fleisch in Wettbewerb stehenden Kategorie und der bisher gesammelten Erfahrungen.

Für das im Anhang, Buchstabe b), der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 aufgeführte gefrorene Fleisch der KN-Codes 0202 20 50, 0202 20 90, 0202 30 10, 0202 30 50 und 0202 30 90 ist die Grundabschöpfung gleich der Grund-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1977, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 29.

abschöpfung für das Erzeugnis der KN-Codes 0202 10 00 und 0202 20 10, multipliziert mit einem für jedes der betreffenden Erzeugnisse festgelegten Pauschkoeffizienten. Diese Koeffizienten sind im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

Nicht berücksichtigt bei der Bestimmung der Angebotspreise frei Grenze werden Angebotspreise, die den tatsächlichen Kaufmöglichkeiten nicht entsprechen oder die nicht repräsentative Mengen betreffen. Ferner sind Angebotspreise unberücksichtigt zu lassen, von denen aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der vorliegenden Angaben anzunehmen ist, daß sie für die tatsächliche Tendenz der Preise des Herkunftslandes nicht repräsentativ sind.

Solange der Angebotspreis frei Grenze für gefrorenes Fleisch um weniger als 1 Rechnungseinheit je 100 kg von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis derjenige Preis, der ermittelt wird anhand der in einem zu bestimmenden Zeitraum auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten für die verschiedenen Kategorien von ausgewachsenen Rindern bzw. Fleisch dieser Tiere festgestellten Preise unter Berücksichtigung des Umfangs der einzelnen Kategorien und des Anteils des Rinderbestands der einzelnen Mitgliedstaaten.

Die repräsentativen Märkte, die Kategorien und Qualitäten der Erzeugnisse und die Wiegungskoeffizienten sind in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 der Kommission vom 18. März 1977 zur Bestimmung der auf repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3270/94⁽²⁾, festgelegt.

Für Mitgliedstaaten mit mehreren repräsentativen Märkten entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der auf diesen Märkten festgestellten Preisnotierungen. Für repräsentative Märkte, die während des genannten Zeitraums von sieben Tagen mehrmals abgehalten werden, entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der bei jeder Marktveranstaltung festgestellten Preisnotierungen. Für Italien entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem mit den besonderen Wiegungskoeffizienten des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 gewogenen Durchschnitt der in den Zuschuß- und Überschußgebieten festgestellten Preisnotierungen. Der in dem Überschußgebiet festgestellte Preis entspricht dem arithmetischen Mittel der auf den einzelnen Märkten innerhalb dieses Gebietes festgestellten Preisnotierungen. Für das Vereinigte Königreich wird auf die auf den repräsentativen Märkten Großbritanniens bzw. Nordirlands festgestellten gewogenen

Durchschnittspreise für ausgewachsene Rinder der in dem erwähnten Anhang II festgesetzte Koeffizient angewandt.

Sind die Preisnotierungen nicht „Lebendgewichtspreise ohne Angaben“ so werden auf die Notierungen der einzelnen Kategorien und Qualitäten die in Anhang II der genannten Verordnung vorgesehenen Koeffizienten zur Umrechnung in Lebendgewicht angewandt. Im Falle Italiens werden die Notierungen außerdem vorher um die in dem genannten Anhang festgesetzten Berichtigungsbeiträge vermindert oder erhöht.

Treffen ein oder mehrere Mitgliedstaaten — insbesondere aus veterinär- oder gesundheitspolizeilichen Gründen — Maßnahmen, die die normale Preisentwicklung auf ihren Märkten beeinträchtigen, so kann die Kommission entweder die auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen unberücksichtigt lassen oder die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen zugrunde legen.

Liegen keine Angaben vor, so werden die auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise insbesondere unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Preisnotierungen ermittelt.

Solange der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder um weniger als 0,24 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2484/94⁽⁴⁾, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean fest.

Mit den Verordnungen (EG) Nr. 3491/93⁽⁵⁾, (EG) Nr. 3492/93 des Rates⁽⁶⁾ mit Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn und der Republik Polen andererseits und der Verordnung (EWG) Nr. 520/92 des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2235/93⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 1, wurde die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse zu erhebende Abschöpfung verringert. Die Durchführungsbestimmungen zu der in diesen Abkommen vorgesehenen Regelung im Sektor Rindfleisch wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1390/94 der Kommission⁽⁹⁾ erlassen.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 265 vom 15. 10. 1994, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 200 vom 10. 8. 1993, S. 5.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1994, S. 20.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 339 vom 29. 12. 1994, S. 48.

Die Verordnungen (EG) Nr. 3641/93⁽¹⁾ und (EG) Nr. 3642/93⁽²⁾ des Rates mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Bulgarien und Rumänien andererseits sind in Erwägung zu ziehen. Die Durchführungsbestimmungen zu der in diesen Abkommen vorgesehenen Regelung im Rindfleischsektor wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1389/94 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1850/94⁽⁴⁾, erlassen.

Die Abschöpfung wird nicht erhoben bei Einfuhren, die im Rahmen der mit den Verordnungen (EG) Nr. 3071/94⁽⁵⁾ und (EG) Nr. 774/94⁽⁶⁾ des Rates und (EG) Nr. 3241/94⁽⁷⁾ und (EG) Nr. 3243/94⁽⁸⁾ der Kommission eröffneten Kontingente erfolgen.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽⁹⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Die verschiedenen Angebotsformen von gefrorenem Fleisch sind in der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird das Zolltarifschema dieser Verordnung in die Kombinierte Nomenklatur aufgenommen.

Die Abschöpfungen werden bis zum 27. jedes Monats festgesetzt und gelten vom ersten Montag des folgenden

Monats an. Zwischen zwei Festsetzungen können die Abschöpfungen im Falle einer Änderung der Grundabschöpfung oder nach Maßgabe der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preisschwankungen geändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽¹¹⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽¹²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 157/95⁽¹³⁾, erlassen.

Aufgrund der Bestimmungen der obengenannten Verordnung und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für gefrorenes Fleisch entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. März 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1994, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 28. 7. 1994, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 91 vom 8. 4. 1994, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1994, S. 53.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1994, S. 62.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Februar 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch ⁽¹⁾ ⁽²⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Betrag
	— Nettogewicht —
0202 10 00	189,053 ⁽³⁾
0202 20 10	189,053 ⁽³⁾
0202 20 30	151,243 ⁽³⁾
0202 20 50	236,316 ⁽³⁾
0202 20 90	283,580 ⁽³⁾
0202 30 10	236,316 ⁽³⁾
0202 30 50	236,316 ⁽³⁾
0202 30 90	325,171 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
0206 29 91	325,171 ⁽⁴⁾

⁽¹⁾ Gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

⁽³⁾ Auf Erzeugnisse dieses Codes, die im Rahmen der zwischen Polen, Ungarn und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und der zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien, Rumänien und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen aus diesen Ländern mit einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1390/94 oder der Verordnung (EG) Nr. 1389/94 der Kommission erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die in den genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.

⁽⁴⁾ Die Abschöpfung für die Produkte dieser KN-Codes, die im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 3071/94 und Nr. 774/94 des Rates und (EG) Nr. 3241/94 und (EG) Nr. 3243/94 der Kommission eingeführt werden, ist auf die in diesen Verordnungen vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 415/95 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1995

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Bei-
trittsakte von Österreich, Finnland und Schweden, insbe-
sondere auf Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird
auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Verord-
nung aufgeführten Erzeugnisse eine Abschöpfung ange-
wandt. In Artikel 12 wird der Betrag der anwendbaren
Abschöpfung festgesetzt, indem er auf einen Prozentsatz
der Grundabschöpfung bezogen wird.

Für Rinder wird die Grundabschöpfung anhand des
Unterschieds zwischen dem Orientierungspreis und dem
um die Inzidenz des Zollsatzes erhöhten Angebotspreis
frei Grenze der Gemeinschaft bestimmt. Der Angebots-
preis frei Grenze der Gemeinschaft wird nach Maßgabe
der in bezug auf Qualität und Menge repräsentativsten
Ankaufsmöglichkeiten festgelegt, die während eines
gewissen Zeitraums für Rinder sowie für das im Anhang
Abschnitt a) der genannten Verordnung genannte frische
oder gekühlte Fleisch der KN-Codes 0201 10 00,
0201 10 90, 0201 20 20 bis 0201 20 50 festgestellt wurden,
wobei insbesondere die Lage bei Angebot und Nachfrage,
die Weltmarktpreise für gefrorenes Fleisch einer mit
frischem oder gekühltem Fleisch konkurrierenden Kate-
gorie und die bisherige Erfahrung zu berücksichtigen
sind.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder
auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft über
dem Orientierungspreis liegt, so ist die anwendbare
Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung, gleich

- a) 75 %, wenn der Marktpreis höchstens 102 % des
Orientierungspreises beträgt ;
- b) 50 %, wenn der Marktpreis mehr als 102 % und
höchstens 104 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 25 %, wenn der Marktpreis mehr als 104 % und
höchstens 106 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 0 %, wenn der Marktpreis mehr als 106 % des Ori-
entierungspreises beträgt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder
auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft

höchstens dem Orientierungspreis entspricht, so ist die
anwendbare Abschöpfung, bezogen auf die Grundab-
schöpfung, gleich

- a) 100 %, wenn der Marktpreis mindestens 98 % des
Orientierungspreises beträgt ;
- b) 105 %, wenn der Marktpreis weniger als 98 % und
mindestens 96 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 110 %, wenn der Marktpreis weniger als 96 % und
mindestens 90 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 114 %, wenn der Marktpreis weniger als 90 % des
Orientierungspreises beträgt.

Nach Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 805/68 ist die Grundabschöpfung für das in ihrem
Anhang Buchstaben a), c) und d) genannte Fleisch gleich
der Grundabschöpfung für Rinder, die mit einem
pauschalen Koeffizienten für jedes der betreffenden
Erzeugnisse multipliziert wird. Diese Koeffizienten
werden in der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 der
Kommission vom 18. März 1977 über Durchführungsbe-
stimmungen für die Abschöpfungen auf dem Sektor
Rindfleisch und zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif⁽²⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3661/92⁽³⁾,
festgesetzt.

Die Orientierungspreise für ausgewachsene Rinder für das
Wirtschaftsjahr 1994/95 wurden durch die Verordnung
(EG) Nr. 1885/94⁽⁴⁾ des Rates festgesetzt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 586/77 schreibt vor, daß die
Grundabschöpfung nach der in Artikel 3 der gleichen
Verordnung vorgesehenen Methode und auf der Grund-
lage aller repräsentativen Angebotspreise frei Grenze der
Gemeinschaft berechnet wird, die für die Erzeugnisse
jeder der in Artikel 2 vorgesehenen Kategorien und
Angebotsformen ermittelt wurden und die sich insbeson-
dere aus den Preisen in Zollbegleitpapieren der aus Dritt-
ländern eingeführten Erzeugnisse oder den sonstigen
Auskünften über die von den Drittländern angewandten
Ausfuhrpreise ergeben.

Nicht berücksichtigt werden indessen Angebotspreise, die
nicht den tatsächlichen Kaufmöglichkeiten entsprechen
oder nichtrepräsentative Mengen betreffen. Ferner sind
Angebotspreise unberücksichtigt zu lassen, von denen
aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der
vorliegenden Angaben anzunehmen ist, daß sie nicht für
die tatsächliche Tendenz der Preise des Herkunftslandes
repräsentativ sind.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1977, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 29.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

Kann der Angebotspreis frei Grenze für eine oder mehrere Kategorien von lebenden Tieren oder Angebotsformen von Fleisch nicht festgestellt werden, so wird der letzte Preis für die Berechnung herangezogen.

Weicht der Angebotspreis frei Grenze um weniger als 0,60 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Preis ab, so wird der letztere Preis beibehalten.

Nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird für bestimmte Drittländer eine besondere Grundabschöpfung auf der Grundlage des Unterschieds zwischen dem Orientierungspreis und dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum festgestellten Preise bestimmt; dieser Durchschnitt erhöht sich um die Inzidenz der Zollsätze.

Die Verordnung (EWG) Nr. 611/77 der Kommission⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3246/94⁽²⁾, sieht die Festlegung der besonderen Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz auf der Grundlage der gewogenen Durchschnitte der Notierungen vor, die für ausgewachsene Rinder auf dem repräsentativen Markt dieses Drittlandes festgestellt worden sind. Der Wiegungskoeffizient und die repräsentativen Märkte sind in den Anhängen zur Verordnung (EWG) Nr. 611/77 festgelegt.

Die Abschöpfung wird nicht erhoben bei Einfuhren, die im Rahmen der mit den Verordnungen (EG) Nr. 3071/94⁽³⁾ und (EG) Nr. 774/94⁽⁴⁾ des Rates und (EG) Nr. 3241/94⁽⁵⁾ und (EG) Nr. 3243/94⁽⁶⁾ der Kommission eröffneten Kontingente erfolgen.

Der Preisdurchschnitt für die Berechnung der besonderen Abschöpfung wird nur dann berücksichtigt, wenn er je 100 kg Lebendgewicht um mindestens 1,21 ECU über dem gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgelegten Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft liegt.

Weicht der Preisdurchschnitt um weniger als 0,60 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Durchschnitt ab, so kann der letztere Durchschnitt beibehalten werden.

Treffen eines oder mehrere der genannten Drittländer insbesondere aus gesundheitspolizeilichen Gründen Maßnahmen, die sich auf die auf ihren Märkten festgestellten Preise auswirken, so kann die Kommission die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen festgestellten Preise heranziehen.

Nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis derjenige Preis, der

anhand der einzelnen Mitgliedstaaten für die verschiedenen Kategorien von ausgewachsenen Rindern bzw. Fleisch dieser Tiere festgestellten Preise unter Berücksichtigung des Umfangs der einzelnen Kategorien und des Anteils des Rinderbestands der einzelnen Mitgliedstaaten ermittelt wird.

Die repräsentativen Märkte, die Kategorien und Qualitäten der Erzeugnisse und die Wiegungskoeffizienten sind im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 der Kommission vom 18. März 1977 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3270/94⁽⁸⁾, festgelegt.

Für Mitgliedstaaten mit mehreren repräsentativen Märkten entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der auf diesen einzelnen Märkten festgestellten Preisnotierungen. Für repräsentative Märkte, die während des genannten Zeitraums von sieben Tagen mehrmals abgehalten werden, entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der bei jeder Marktveranstaltung festgestellten Preisnotierungen. Für Italien entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem mit den besonderen Wiegungskoeffizienten des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 gewogenen Durchschnitt der in den Zuschuß- und Überschußgebieten festgestellten Preisnotierungen. Der in dem Überschußgebiet festgestellte Preis entspricht dem arithmetischen Mittel der auf den einzelnen Märkten innerhalb dieses Gebietes festgestellten Preisnotierungen. Für das Vereinigte Königreich wird auf die auf den repräsentativen Märkten Großbritanniens bzw. Nordirlands festgestellten gewogenen Durchschnittspreise für ausgewachsene Rinder der im gleichen Anhang II festgesetzte Koeffizient angewandt.

Sind die Preisnotierungen nicht „Lebendgewichtpreise ohne Abgabe“, so werden auf die Notierungen der verschiedenen Kategorien und Qualitäten die im Anhang II der genannten Verordnung vorgesehenen Koeffizienten zur Umrechnung in Lebendgewicht angewandt; im Falle Italiens werden die Notierungen außerdem vorher um die in dem gleichen Anhang festgesetzten Berichtigungsbeiträge vermindert oder erhöht.

Treffen ein oder mehrere Mitgliedstaaten insbesondere aus veterinär- und gesundheitspolizeilichen Gründen Maßnahmen, die die normale Preisentwicklung auf ihren Märkten beeinträchtigen, so kann die Kommission entweder die auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen unberücksichtigt lassen oder die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen berücksichtigen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1994, S. 70.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 91 vom 8. 4. 1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1994, S. 53.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1994, S. 62.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 339 vom 29. 12. 1994, S. 48.

Liegen keine Angaben vor, so werden die auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise insbesondere unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Preisnotierungen ermittelt.

Solange der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder um weniger als 0,24 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor herangezogenen Preis abweicht, wird letzterer Preis beibehalten.

Die Abschöpfungen müssen unter Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den von der Gemeinschaft eingegangenen Abkommen ergeben, festgesetzt werden. Außerdem ist die Verordnung (EG) Nr. 3355/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die Einfuhrregelung für Waren mit Ursprung in der Republik Bosnien-Herzegowina, der Republik Kroatien, der Republik Slowenien sowie der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien⁽¹⁾ zu berücksichtigen, die eine Kürzung der bei der Einfuhr bestimmter Rindfleischerzeugnisse in die Gemeinschaft anwendbaren Abschöpfung vorsieht. Die Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr dieser Erzeugnisse wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 207/95 der Kommission⁽²⁾ erlassen.

Außerdem ist die Entscheidung 94/1/EGKS/EG des Rates und der Kommission⁽³⁾ über den Abschluß der Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Österreich, Finnland, Island, Norwegen, Schweden und Liechtenstein andererseits, nachstehend „EWR-Abkommen“ genannt, zu berücksichtigen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2484/94⁽⁵⁾, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean fest.

Mit den Verordnungen (EG) Nr. 3491/93⁽⁶⁾, (EG) Nr. 3492/93 des Rates⁽⁷⁾ mit Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn und der Republik Polen andererseits und der Verordnung (EWG) Nr. 520/92 des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2235/93⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 1, wurde die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse zu erhebende Abschöpfung verringert. Die Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr im Sektor Rind-

fleisch wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1390/94 der Kommission⁽¹⁰⁾ erlassen.

Die Verordnungen (EG) Nr. 3641/93⁽¹¹⁾ und (EG) Nr. 3642/93⁽¹²⁾ mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Bulgarien und Rumänien andererseits sind zu erwägen. Die Durchführungsbestimmungen zu der in diesen Abkommen vorgesehenen Regelung im Sektor Rindfleisch wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1389/94 der Kommission⁽¹³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1850/94⁽¹⁴⁾, erlassen.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁵⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Die verschiedenen Angebotsformen von Rindfleisch sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird das Zolltarifschema dieser Verordnung in die Kombinierte Nomenklatur aufgenommen.

Die Abschöpfungen und besonderen Abschöpfungen werden bis zum 27. jedes Monats festgesetzt und gelten vom ersten Montag des folgenden Monats an. Zwischen zwei Festsetzungen können diese Abschöpfungen im Falle einer Änderung der Grundabschöpfung, der besonderen Grundabschöpfung oder nach Maßgabe der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preisschwankungen geändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽¹⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽¹⁷⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽¹⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 157/95⁽¹⁹⁾, erlassen.

Aufgrund der Bestimmungen der vorgenannten Verordnungen und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für lebende Rinder und Rindfleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 353 vom 31. 12. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 2. 2. 1995, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 1 vom 3. 1. 1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 265 vom 15. 10. 1994, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 4.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 9.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 200 vom 10. 8. 1993, S. 5.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1994, S. 20.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 16.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 17.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1994, S. 16.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 28. 7. 1994, S. 24.

⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

⁽¹⁶⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽¹⁷⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽¹⁸⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹⁹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 2

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch, sind im Anhang festgesetzt.

Diese Verordnung tritt am 6. März 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Februar 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

(ECU/100 kg)

KN-Code	Kroatien / Slowenien / Bosnien-Herzegowina / frühere jugoslawische Republik Mazedonien (*)	Schweiz	Andere Drittländer (2)
— Lebendgewicht —			
0102 90 05	—	0	158,710 (1)
0102 90 21	—	0	158,710 (1)
0102 90 29	—	0	158,710 (1)
0102 90 41	—	0	158,710 (1) (2)
0102 90 49	—	0	158,710 (1) (2)
0102 90 51	27,844	0	158,710 (1)
0102 90 59	27,844	0	158,710 (1)
0102 90 61	—	0	158,710 (1)
0102 90 69	—	0	158,710 (1)
0102 90 71	27,844	0	158,710 (1)
0102 90 79	27,844	0	158,710 (1)
— Nettogewicht —			
0201 10 00	52,903	0	301,548 (1) (4)
0201 20 20	52,903	0	301,548 (1) (4)
0201 20 30	42,323	0	241,239 (1) (4)
0201 20 50	63,484	0	361,858 (1) (4)
0201 20 90	—	0	452,322 (1) (4)
0201 30 00	—	0	517,394 (1) (4) (6)
0206 10 95	—	0	517,394 (1) (6)
0210 20 10	—	0	452,322
0210 20 90	—	0	517,394
0210 90 41	—	0	517,394
0210 90 90	—	0	517,394
1602 50 10	—	0	517,394
1602 90 61	—	0	517,394

(1) Gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(2) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

(3) Diese Abschöpfung gilt nur für Erzeugnisse, die den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 207/95 der Kommission entsprechen.

(4) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die im Rahmen der zwischen Polen, Ungarn und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und der zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen aus diesen Ländern mit einer gemäß der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1390/94 oder der Verordnung (EG) Nr. 1389/94 der Kommission erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die in den genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(5) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die im Rahmen der zwischen Polen, Ungarn und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und der zwischen der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen aus diesen Ländern mit einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 358/94 der Kommission (ABl. Nr. L 46 vom 18. 2. 1994, S. 34) erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die in der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(6) Die Abschöpfung für die Produkte dieser KN-Codes, die im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 3071/94 und (EG) Nr. 774/94 des Rates und (EG) Nr. 3241/94 und (EG) Nr. 3243/94 der Kommission eingeführt werden, ist auf die in dieser Verordnungen vorgesehenen Bedingungen beschränkt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 416/95 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1995

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von Österreich, Finnland und Schweden, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei Einfuhren von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen anzuwendenden Regeln sind in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgelegt. Die Auswirkung der auf das jeweilige Grunderzeugnis zu erhebenden Abschöpfung auf die Gestehungskosten dieser Erzeugnisse wird gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 der Kommission vom 25. Juni 1993 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾ durch den Durchschnitt der auf das Grunderzeugnis während der ersten 25 Tage des Monats, der dem Einfuhrmonat vorangeht, zu erhebenden Abschöpfungsbeträge bestimmt. Dieser Durchschnitt, der je nach dem im Einfuhrmonat geltenden Schwellenpreis des betreffenden Grunderzeugnisses zu berichtigen ist, wird nach der Menge des Grunderzeugnisses berechnet, die man bei der Herstellung des Verarbeitungserzeugnisses oder auch bei der Herstellung des Konkurrenzproduktes, das für nicht Getreide enthaltende Verarbeitungserzeugnisse als Referenz dient, als verwendet ansieht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission vom 24. Juni 1974 über die Einzelheiten der Berechnung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse sowie für Getreidemischfutter⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽⁶⁾, wird — nach Hinzufügung des festen Teilbetrags — die auf vorstehend genannte Weise bestimmte Abschöpfung berichtigt, wenn die auf das betreffende Grunderzeugnis zu erhebende

Abschöpfung vom Durchschnitt der Abschöpfungen, der in der vorstehend beschriebenen Weise zu berechnen ist, um mehr als 3,02 ECU für eine Tonne des Grunderzeugnisses abweicht.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverarbeitungserzeugnissen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates⁽⁷⁾ über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2484/94⁽⁸⁾, um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92 der Kommission⁽¹⁰⁾, sieht gemäß ihrem Artikel 3 Absatz 4 vor, daß bis zu einer jährlichen Höchstmenge von 8 000 Tonnen die Abschöpfung bei der Einfuhr von Weizenkleie, die unter den KN-Code 2302 30 fällt und aus den Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans stammt, nach dem französischen überseeischen Departement Réunion nicht erhoben wird.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹¹⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates⁽¹²⁾ wurden gemeinschaftliche Zollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse eröffnet und die bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse geltenden Abschöpfungen festgesetzt. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1897/94 der Kommission⁽¹³⁾ wurden die Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß Verordnung (EG) Nr. 774/94 für Getreide festgelegt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 430/87 des Rates vom 9. Februar 1987 über die Einfuhrregelung für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 und 0714 90 mit Ursprung in bestimmten Drittländern⁽¹⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3191/94⁽¹⁵⁾, wurde festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Abschöpfung auf 6 % des Zollwerts begrenzt ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 265 vom 15. 10. 1994, S. 3.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 91 vom 8. 4. 1994, S. 1.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 194 vom 29. 7. 1994, S. 4.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 43 vom 13. 2. 1987, S. 9.

⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 8.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Glukose und Laktose ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 ⁽²⁾, ist insbesondere die Regelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und den zu ihrer Anwendung für Glukose und Glukosesirup gemäß den KN-Codes 1702 30 91, 1702 30 99 und 1702 40 90 erlassenen Vorschriften auf Glukose und Glukosesirup der KN-Codes 1702 30 51 und 1702 30 59 auszudehnen. Die für die erstgenannten Codes geltende Abschöpfung ist deshalb auch auf die Erzeugnisse der letztgenannten Codes anzuwenden. Diese Erzeugnisse und die entsprechenden Abschöpfungen sollten in das Abschöpfungsverzeichnis übernommen werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-

mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 157/95 ⁽⁶⁾, erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 unterliegenden Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Februar 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)			(ECU/Tonne)		
KN-Code	Abschöpfungen (%)		KN-Code	Abschöpfungen (%)	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP)		AKP	Drittländer (ausgenommen AKP)
0714 10 10 (1)	100,49	107,14	1104 23 90	109,13	112,15
0714 10 91	104,12 (2) (3)	104,12	1104 29 11	129,71	132,73
0714 10 99	102,31	107,14	1104 29 15	180,72	183,74
0714 90 11	104,12 (2) (3)	104,12	1104 29 19	177,30	180,32
0714 90 19	102,31 (2)	107,14	1104 29 31	156,05	159,07
1102 20 10	192,58	198,62	1104 29 35	217,41	220,43
1102 20 90	109,13	112,15	1104 29 39	177,30	180,32
1102 30 00	133,14	136,16	1104 29 91	99,48	102,50
1102 90 10	187,42	193,46	1104 29 95	138,60	141,62
1102 90 30	204,23	210,27	1104 29 99	113,03	116,05
1102 90 90	113,03	116,05	1104 30 10	73,15	79,19
1103 12 00	204,23	210,27	1104 30 90	80,24	86,28
1103 13 10	192,58	198,62	1106 20 10	100,49 (2)	107,14
1103 13 90	109,13	112,15	1106 20 90	168,62 (2)	192,80
1103 14 00	133,14	136,16	1108 11 00	214,56	235,11
1103 19 10	244,58	250,62	1108 12 00	172,25	192,80
1103 19 30	187,42	193,46	1108 13 00	172,25	192,80
1103 19 90	113,03	116,05	1108 14 00	86,12	192,80
1103 21 00	175,55	181,59	1108 19 10	190,91	221,74
1103 29 10	244,58	250,62	1108 19 90	86,12 (2)	192,80
1103 29 20	187,42	193,46	1109 00 00	390,12	571,46
1103 29 30	204,23	210,27	1702 30 51	224,68	321,40
1103 29 40	192,58	198,62	1702 30 59	172,25	238,74
1103 29 50	133,14	136,16	1702 30 91	224,68	321,40
1103 29 90	113,03	116,05	1702 30 99	172,25	238,74
1104 11 10	106,20	109,22	1702 40 90	172,25	238,74
1104 11 90	208,24	214,28	1702 90 50	172,25	238,74
1104 12 10	115,73	118,75	1702 90 75	235,38	332,10
1104 12 90	226,92	232,96	1702 90 79	163,69	230,18
1104 19 10	175,55	181,59	2106 90 55	172,25	238,74
1104 19 30	244,58	250,62	2302 10 10	43,21	49,21
1104 19 50	192,58	198,62	2302 10 90	92,59	98,59
1104 19 91	226,08	232,12	2302 20 10	43,21	49,21
1104 19 99	199,46	205,50	2302 20 90	92,59	98,59
1104 21 10	166,59	169,61	2302 30 10	43,21 (7)	49,21 (8)
1104 21 30	166,59	169,61	2302 30 90	92,59 (7)	98,59 (8)
1104 21 50	260,30	266,34	2302 40 10	43,21	49,21 (8)
1104 21 90	106,20	109,22	2302 40 90	92,59	98,59 (8)
1104 22 10 10 (3)	115,73	118,75	2303 10 11	213,98	395,32
1104 22 10 90 (4)	204,23	207,25			
1104 22 30	204,23	207,25			
1104 22 50	181,54	184,56			
1104 22 90	115,73	118,75			
1104 23 10	171,18	174,20			
1104 23 30	171,18	174,20			

-
- (¹) Unter bestimmten Bedingungen 6 v. H. *ad valorem*.
- (²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean nicht erhoben :
- Erzeugnisse des KN-Codes ex 0714 10 91,
 - Erzeugnisse des KN-Codes 0714 90 11 und Marantawurzeln des KN-Codes 0714 90 19,
 - Mehl und Grieß von Maranta des KN-Codes 1106 20,
 - Stärke von Maranta des KN-Codes 1108 19 90.
- (³) TARIC-Code : gestutzter Hafer.
- (⁴) TARIC-Code : KN-Code 1104 22 10, anderer als gestutzter Hafer.
- (⁵) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (⁶) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.
- (⁷) Die Abschöpfung gilt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 nicht für Weizenkleie mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP), die unmittelbar in das französische überseeische Departement Réunion eingeführt wird.
- (⁸) Die Abschöpfung für die Produkte dieser KN-Codes, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates eingeführt wurden, ist auf die in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen beschränkt.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 417/95 DER KOMMISSION
vom 27. Februar 1995
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Bei-
trittsakte von Österreich, Finnland und Schweden, insbe-
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1869/94⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch
die Verordnung (EG) Nr. 163/95 der Kommission⁽⁶⁾,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 368/95⁽⁷⁾, festgesetzt worden.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-
erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um
mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.
Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 1579/74 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽⁹⁾, die zur Zeit
geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu
dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 der
Kommission⁽¹⁰⁾ unterliegen und im Anhang der geän-
derten Verordnung (EG) Nr. 163/95 festgesetzt sind, zu
erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang
angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 17.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 41 vom 23. 2. 1995, S. 39.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Februar 1995 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (°)	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP)
1103 21 00	176,71	184,00
1104 19 10	176,71	184,00
1104 29 11	130,57	134,21
1104 29 31	157,07	160,72
1104 29 91	100,13	103,78
1104 30 10	73,63	80,92
1108 11 00	215,97	240,79
1109 00 00	392,68	611,65

(°) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean nicht erhoben :

- Erzeugnisse des KN-Codes ex 0714 10 91,
- Erzeugnisse des KN-Codes 0714 90 11 und Marantawurzeln des KN-Codes 0714 90 19,
- Mehl und Grieß von Maranta des KN-Codes 1106 20,
- Stärke von Maranta des KN-Codes 1108 19 90.

(°) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(°) Die Abschöpfung gilt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 nicht für Weizenkleie mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP), die unmittelbar in das französische überseeische Departement Réunion eingeführt wird.

VERORDNUNG (EG) Nr. 418/95 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1995

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Bei-
trittsakte von Österreich, Finnland und Schweden, insbe-
sondere auf Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EG) Nr. 3035/94 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 24. Februar 1995 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 3035/94
enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebots-
preise und Notierungen, von denen die Kommission
Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 321 vom 14. 12. 1994, S. 28.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Februar 1995 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (*)
0709 90 60	107,53 (*) (*)
0712 90 19	107,53 (*) (*)
1001 10 00	37,91 (*) (*) (11)
1001 90 91	97,16
1001 90 99	97,16 (*) (11)
1002 00 00	135,68 (*)
1003 00 10	104,38
1003 00 90	104,38 (*)
1004 00 00	113,21
1005 10 90	107,53 (*) (*)
1005 90 00	107,53 (*) (*)
1007 00 90	111,99 (*)
1008 10 00	47,46 (*)
1008 20 00	48,74 (*) (*)
1008 30 00	0 (*)
1008 90 10	(7)
1008 90 90	0
1101 00 00	181,74 (*)
1102 10 00	236,73
1103 11 10	103,23
1103 11 90	208,77
1107 10 11	186,08
1107 10 19	142,36
1107 10 91	198,94 (10)
1107 10 99	151,97 (*)
1107 20 00	174,93 (10)

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,7245 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 2,186 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,7245 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(9) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und im Rahmen der Interimsabkommen zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft mit einer gemäß der geänderten Verordnung (EG) Nr. 121/94 oder (EG) Nr. 335/94 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(10) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 6,569 ECU/t verringert.

(11) Für die Abschöpfung auf Erzeugnisse dieser Codes, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 774/94 erhoben wird, gelten die Beschränkungen gemäß dieser Verordnung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 419/95 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1995

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von Österreich, Finnland und Schweden⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EG) Nr. 1938/94 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im Referenzzeitraum vom 24. Februar 1995 festgestellte repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 241 vom 29. 8. 1994, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 39.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Februar 1995 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
0709 90 60	0	3,76	3,76	1,85
0712 90 19	0	3,76	3,76	1,85
1001 10 00	0	2,41	2,41	2,41
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	1,96
1005 10 90	0	3,76	3,76	1,85
1005 90 00	0	3,76	3,76	1,85
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 10	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EG) Nr. 420/95 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1995

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 283/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Erzeug-
nisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung
(EG) Nr. 159/95 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 399/95 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 159/95
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen

die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
des zur Zeit gültigen Grundbetrags der Abschöpfung für
Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in
dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 24. Februar 1995 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der
in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung
(EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im
Anhang der geänderten Verordnung (EG) Nr. 159/95,
werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung
genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 34 vom 14. 2. 1995, S. 3.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 24 vom 1. 2. 1995, S. 6.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 43 vom 25. 2. 1995, S. 49.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Februar 1995 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses ⁽¹⁾	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff ⁽¹⁾
1702 20 10	0,4613	—
1702 20 90	0,4613	—
1702 30 10	—	56,68
1702 40 10	—	56,68
1702 60 10	—	56,68
1702 60 90 10 ⁽²⁾	—	107,70
1702 60 90 90 ⁽³⁾	0,4613	—
1702 90 30	—	56,68
1702 90 60	0,4613	—
1702 90 71	0,4613	—
1702 90 80	—	107,70
1702 90 99	0,4613	—
2106 90 30	—	56,68
2106 90 59	0,4613	—

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

⁽²⁾ Taric-Code : Inulinsirup. Diese Unterposition betrifft Inulinsirup, der unmittelbar nach der Hydrolyse von Inulin oder Oligofruktosen entsteht.

⁽³⁾ Taric-Code : KN-Code 1702 60 90, anderer als Inulinsirup.

VERORDNUNG (EG) Nr. 421/95 DER KOMMISSION
vom 27. Februar 1995
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte
von Österreich, Finnland und Schweden, insbesondere auf
Artikel 16 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EG) Nr. 1957/94 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 398/95 ⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1957/94
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen

die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang
zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 24. Februar 1995 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 88.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 43 vom 25. 2. 1995, S. 47.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Februar 1995 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ⁽¹⁾
1701 11 10	36,60 ⁽¹⁾
1701 11 90	36,60 ⁽¹⁾
1701 12 10	36,60 ⁽¹⁾
1701 12 90	36,60 ⁽¹⁾
1701 91 00	46,13
1701 99 10	46,13
1701 99 90	46,13 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34), berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 422/95 DER KOMMISSION
vom 27. Februar 1995
zur Festlegung pauschaler Einfuhrpreise für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Eingangspreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel
3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der
Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrpreise zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem
Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festge-
legt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1995

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrpreise zu berücksichtigen.

Die abweichende Regelung gemäß Artikel 1 Absatz 2 der
Verordnung (EG) Nr. 3311/94 des Rates vom 20.
Dezember 1994 zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer
der am 31. Dezember 1994 angewandten agrimonetären
Regelung um einen Monat und zur Festsetzung der land-
wirtschaftlichen Umrechnungskurse für die neuen
Mitgliedstaaten ⁽⁴⁾ sollte angewandt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrpreise sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 1995 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 27. Februar 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrpreise für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Eingangspreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 15	204	49,8
	212	82,0
	624	97,3
	999	76,4
0707 00 10	052	99,8
	053	166,9
	068	96,0
	204	115,7
	624	207,3
0709 90 73	999	137,1
	052	99,8
	204	129,2
	624	196,3
	999	141,8

(1) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code 999 steht für „Verschiedenes“.

RICHTLINIE 95/4/EG DER KOMMISSION

vom 21. Februar 1995

zur Änderung einiger Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21.
Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der
Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung
von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeug-
nisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt
Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf
Artikel 13 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich dritter und
vierter Untergedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Auftreten des Schadorganismus „Thrips palmi“ Karny
war bisher in der Gemeinschaft nicht bekannt.Bei Untersuchungen in der Gemeinschaft nach der
Einfuhr von Pflanzen von „Ficus L.“ wurde festgestellt,
daß „Thrips palmi“ Karny auf diesen Pflanzen anwesend
ist.Es wurde festgestellt, daß „Pseudomonas solanacearum“
(Smith) Smith in einem größeren Gebiet der Gemein-
schaft auftritt als ursprünglich angenommen.„Pseudomonas solanacearum“ (Smith) Smith wurde auf
aus Ägypten und der Türkei eingeführten Kartoffel-
knollen festgestellt.Daher sollten die Schutzvorkehrungen gegen „Pseudo-
monas solanacearum“ (Smith) Smith verbessert und insbe-
sondere die Liste der Wirtspflanzen erweitert werden.Gemäß der Richtlinie 66/400/EWG des Rates vom 14.
Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut ⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/654/EWG ⁽³⁾,
gibt es Bedingungen für Basissaatgut und zertifiziertes
Saatgut von Zucker- und Futterrüben der Art „Beta
vulgaris“ L., um zu gewährleisten, daß dieses Saatgut frei
von Beet necrotic yellow vein virus („rhizomania“) ist.Es ist wünschenswert, Saatgut von Zucker- und Futter-
rüben der Art „Beta vulgaris“ L., das noch nicht endgültig
zertifiziert worden und zur amtlichen Zertifizierung in
einem anderen Mitgliedstaat bestimmt ist, ebenfalls
Kontrollen zu unterwerfen, um zu gewährleisten, daß
keine Gefahr für eine Ausbreitung des Beet necrotic
yellow vein virus während der Beförderung, der Verarbei-
tung oder der Beseitigung von bei solcher Verarbeitung
entstehenden Abwässern besteht.Derzeit gibt es keine Bedingungen, um die Ausbreitung
von Beet necrotic yellow vein virus beim Verkehr mit
Gemüsesaatgut der Art „Beta vulgaris“ L. zu verhüten.Daher ist es wünschenswert, Schutzmaßnahmen gegen
das Auftreten von Beet necrotic yellow vein virus beim
Saatgut von Zucker-, Futter- und Gemüserüben der Art
„Beta vulgaris“ L. einzuführen.Einige Bestimmungen für Schutzmaßnahmen bei
Knollen von Solanum tuberosum L., nicht zum
Anpflanzen bestimmt, sollten geändert werden, da es
nicht mehr angebracht ist die derzeitigen in der Richt-
linie 77/93/EWG aufgeführten Verbote hinsichtlich von
Kartoffelknollen mit Ursprung in Syrien aufrechtzuer-
halten.Die betreffenden Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG
sind daher entsprechend zu ändern.Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen
Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Anhänge I bis IV der Richtlinie 77/93/EWG werden
entsprechend dem Anhang dieser Richtlinie geändert.*Artikel 2*(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen
Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richt-
linie zum 1. April 1995 nachzukommen. Sie setzen die
Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.⁽²⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2290/66.⁽³⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 48.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie im Anwendungsbereich dieser Richtlinie erlassen. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 21. Februar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

1. In Anhang I Teil A Abschnitt II Buchstabe b) wird folgende Nummer 2 angefügt :
 - „2. *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith“.
2. Anhang II Teil A Abschnitt II Buchstabe b) Nummer 6 wird gestrichen.
3. In Anhang III Teil A Nummer 12 rechte Spalte wird zwischen „Marokko“ und „der Schweiz“ der Name „Syrien“ eingefügt.
4. In Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 25.4 wird in der rechten Spalte folgender Text angefügt :

„und

 - aa) die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith nicht bekannt ist, oder
 - bb) die Knollen in Gebieten, in denen das Auftreten von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith bekannt ist, von einer Anbaufläche stammen, die infolge der Anwendung eines nach dem Verfahren des Artikels 16a festzulegenden angemessenen Verfahrens zur Tilgung von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith frei von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith ist oder als frei davon gilt“.
5. In Anhang IV Teil A Abschnitt I wird folgende neue Nummer eingefügt :

<p>„25.7. Pflanzen von <i>Capsicum annuum</i> L., <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., <i>Musa</i> L., <i>Nicotiana</i> L. und <i>Solanum melongena</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 11 und 13 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 25.5 und 25.6 gelten, amtliche Feststellung, daß</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die sich als frei von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith erwiesen haben, oder b) auf den Pflanzen der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith festgestellt wurden“.
--	--
6. In Anhang IV Teil A Abschnitt I wird folgende neue Nummer eingefügt :

<p>„25.8. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., nicht zum Anpflanzen bestimmt</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen in Anhang III Teil A Nummer 12 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 25.1, 25.2 und 25.3 gelten, amtliche Feststellung, daß die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith nicht bekannt ist“.</p>
--	--
7. Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 36 erhält folgende Fassung :

<p>„36.1. Pflanzen von <i>Ficus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Amtliche Feststellung, daß</p> <ol style="list-style-type: none"> a) sich die Anbaufläche bei amtlichen Besichtigungen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny erwiesen hat oder b) die Lieferung einer geeigneten Behandlung unterzogen wurde, um zu gewährleisten, daß sie frei von <i>Thysanoptera</i> ist, oder c) die Pflanzen in Gewächshäusern angezogen wurden, in denen amtliche Maßnahmen getroffen wurden, um das Vorkommen von <i>Thrips palmi</i> Karny während eines angemessenen Zeitraums zu überwachen, und während dieser Überwachung kein <i>Thrips palmi</i> Karny festgestellt wurde
--	---

- 36.2. Andere Pflanzen als *Ficus L.*, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
- Amtliche Feststellung, daß
- die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das sich als frei von *Thrips palmi* Karny erwiesen hat, oder
 - sich die Anbaufläche bei amtlichen Besichtigungen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens monatlich durchgeführt wurden, als frei von *Thrips palmi* Karny erwiesen hat oder
 - die Lieferung einer geeigneten Behandlung unterzogen wurde, um zu gewährleisten, daß sie frei von *Thysanoptera* ist“.
8. In Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 19.1 wird in der rechten Spalte folgender Text angefügt :
- „und d)
- die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith nicht bekannt ist, oder
 - die Knollen in Gebieten, in denen das Auftreten von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith bekannt ist, von einer Anbaufläche stammen, die infolge der Anwendung eines angemessenen Verfahrens zur Tilgung von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith frei von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith ist oder als frei davon gilt“.
9. In Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 19.3 Buchstabe cc) wird in der Liste in der rechten Spalte nach dem Begriff
- „— *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al.“
- folgender Begriff eingefügt
- „— *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith“.
10. In Anhang IV Teil A Abschnitt II wird folgende neue Nummer eingefügt :
- „19.7. Pflanzen von *Capsicum annuum L.*, *Lycopersicon lycopersicum (L.) Karsten ex Farw.*, *Musa L.*, *Nicotiana L.* und *Solanum melongena L.*, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
- Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 19.6 gelten, amtliche Feststellung, daß
- die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die sich als frei von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith erwiesen haben, oder
 - auf den Pflanzen der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith festgestellt wurden“.
11. Anhang IV Teil B Nummer 27 erhält folgende Fassung :
- „27.1. Samen von Futter- und Zuckerrüben von *Beta vulgaris L.*
- Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 66/400/EWG gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß
- das Saatgut der Kategorien ‚Basissaatgut‘ und ‚zertifiziertes Saatgut‘ die Bedingungen der Anlage I Teil B Nummer 3 der Richtlinie 66/400/EWG erfüllt oder
 - bei ‚nicht endgültig zertifiziertem Saatgut‘ das Saatgut
 - die Bedingungen des Artikels 15 Absatz 2 der Richtlinie 66/400/EWG erfüllt und
 - zu einer industriellen Verarbeitung bestimmt ist, die die Bedingungen der Anlage I Teil B der Richtlinie 66/400/EWG erfüllt und an Fabriken geliefert wird, die über eine amtlich zugelassene überwachte Abwasseraufbereitungsanlage zur Verhinderung der Verbreitung von Beet necrotic yellow vein virus (BNYVV) verfügen, oder
 - das Saatgut von Samenträgerbeständen gewonnen wurde, die in einem Gebiet angebaut wurden, in dem das Auftreten von BNYVV nicht bekannt ist.
- DK, IRL, P (Azoren), UK

- 27.2. Gemüsesamen von Beta vulgaris L.
- Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 70/458/EWG gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß
- DK, IRL, P (Azoren), UK
- a) bei verarbeitetem Saatgut der gewichtsmäßige Anteil an unschädlichen Verunreinigungen 0,5 v. H. nicht überschreitet — bei umhülltem Saatgut ist diese Bedingung vor der Umhüllung einzuhalten — oder
 - b) bei nicht verarbeitetem Saatgut das Saatgut
 - amtlich so verpackt wird, daß keine BNYVV-Verbreitung zu befürchten ist, und
 - zu einer industriellen Verarbeitung bestimmt ist, die die Bedingungen von Buchstabe a) erfüllt und an Fabriken geliefert wird, die über eine amtlich zugelassene überwachte Wasseraufbereitungsanlage zur Verhinderung der Verbreitung von Beet necrotic yellow vein virus (BNYVV) verfügen, oder
 - c) das Saatgut von Samenträgerbeständen gewonnen wurde, die in einem Gebiet angebaut wurden, in dem das Auftreten von BNYVV nicht bekannt ist“
-

ÄNDERUNGEN DER VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTSHOFES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VOM 19. JUNI 1991

DER GERICHTSHOF —

aufgrund des Vertrags über die Europäische Union, unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992,

aufgrund des Artikels 188 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

aufgrund des Artikels 55 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

aufgrund des Artikels 160 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

in der Erwägung, daß infolge des Inkrafttretens des Vertrags über die Europäischen Union sowie des Inkrafttretens des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Verfahrensordnung zu ändern ist,

mit einstimmiger Genehmigung des Rates, die am 22. Dezember 1994 erteilt worden ist —

ERLÄSST FOLGENDE ÄNDERUNGEN SEINER VERFAHRENSORDNUNG :

Artikel 1

Die am 19. Juni 1991 erlassene Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 176 vom 4. Juli 1991, S. 7) wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

„In dieser Verfahrensordnung werden bezeichnet :

- der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft als ‚EG-Vertrag‘
- das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft als ‚EG-Satzung‘
- der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl als ‚EGKS-Vertrag‘
- das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl als ‚EGKS-Satzung‘
- der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft als ‚EAG-Vertrag‘
- das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Atomgemeinschaft als ‚EAG-Satzung‘
- das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum als ‚EWR-Abkommen‘.

In dieser Verfahrensordnung

— umfaßt der Ausdruck ‚Organ‘ die Organe der Gemeinschaften und die Einrichtungen, die durch die Verträge oder eine zu deren Durchführung erlassene Handlung geschaffen worden sind und in Verfahren vor dem Gerichtshof Partei sein können ;

— wird mit dem Ausdruck ‚EFTA-Überwachungsbehörde‘ die im EWR-Abkommen genannte Überwachungsbehörde bezeichnet.“

2. Dem Artikel 29 § 3 wird folgender Absatz 5 hinzugefügt :

„Den Vertragsstaaten des EWR-Abkommens, die nicht Mitgliedstaaten sind, und der EFTA-Überwachungsbehörde kann gestattet werden, sich statt der Verfahrenssprache einer anderen der in § 1 genannten Sprachen zu bedienen, wenn sie einem beim Gerichtshof anhängigen Rechtsstreit als Streit Helfer beitreten oder sich an einem der in Artikel 20 EG-Satzung bezeichneten Vorabentscheidungsverfahren beteiligen. Dies gilt sowohl für Schriftstücke als auch für mündliche Erklärungen. Der Kanzler veranlaßt in jedem Fall die Übersetzung in die Verfahrenssprache.“

3. Artikel 32 § 1 erhält folgende Fassung :

„Die Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte, die vor dem Gerichtshof oder vor einem von diesem um Rechtshilfe ersuchten Gericht auftreten, können wegen mündlicher und schriftlicher Äußerungen, die sich auf die Rechtssache oder auf die Parteien beziehen, nicht gerichtlich verfolgt werden.“

4. Artikel 33 erhält folgende Fassung :

„Die in Artikel 32 genannten Vergünstigungen kommen den Berechtigten nur dann zugute, wenn sie ihre Eigenschaft nachgewiesen haben ; diesen Nachweis erbringen

- a) die Bevollmächtigten durch eine von ihrem Vollmachtgeber ausgestellte Urkunde, der dem Kanzler unverzüglich eine Abschrift dieser Urkunde übermittelt ;
- b) die Beistände und Anwälte durch einen vom Kanzler unterschriebenen Ausweis. Die Gültigkeit dieses Ausweises ist auf eine bestimmte Zeit begrenzt ; sie kann je nach der Dauer des Verfahrens verlängert oder verkürzt werden.“

5. Artikel 38 § 3 folgende Fassung :

„Der Anwalt, der als Beistand oder Vertreter einer Partei auftritt, hat bei der Kanzlei eine Bescheinigung zu hinterlegen, aus der hervorgeht, daß er berechtigt ist, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats der EWR-Abkommens aufzutreten.“

6. Dem Artikel 69 § 4 wird folgender Absatz 2 hinzugefügt :

„Die Vertragsstaaten des EWR-Abkommens, die nicht Mitgliedstaaten sind, und die EFTA-Überwachungsbehörde tragen ebenfalls ihre eigenen Kosten, wenn sie dem Rechtsstreit als Streithelfer beigetreten sind.“

Absatz 2 wird zu Absatz 3 mit folgendem Wortlaut :

„Der Gerichtshof kann entscheiden, daß ein anderer Streithelfer als die in den Absätzen 1 und 2 genannten seine eigenen Kosten trägt.“

7. In Artikel 93 § 1

— erhält Absatz 2 Buchstabe f) folgende Fassung :

„f) für den Fall, daß der Antrag gemäß Artikel 37 Absatz 2 oder 3 der EG-Satzung, Artikel 34 der EGKS-Satzung oder Artikel 38 Absatz 2 der EAG-Satzung gestellt wird, die Darstellung der Umstände, aus denen sich das Recht zum Streitbeitritt ergibt.“

— erhält Absatz 3 folgende Fassung :

„Für die Vertretung des Streithelfers gelten die Artikel 17 der EG-Satzung, 20 der EGKS-Satzung und 17 der EAG-Satzung.“

8. Artikel 95 § 1 erhält folgende Fassung :

„Der Gerichtshof kann alle bei ihm anhängigen Rechtssachen an die Kammern verweisen, sofern nicht die Schwierigkeit oder die Bedeutung der Rechtssache oder besondere Umstände eine Entscheidung des Gerichtshofes in Vollsitzung erfordern.“

In Artikel 95 § 2 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Organ“ die Worte „der Gemeinschaften“ eingefügt.

9. Dem Artikel 104 § 1 wird folgender Absatz 2 hinzugefügt :

„In den in Artikel 20 der EG-Satzung genannten Fällen werden die Entscheidungen der nationalen Gerichte den Vertragsstaaten des EWR-Abkommens, die nicht Mitgliedstaaten sind, und der EFTA-Überwachungsbehörde in der Originalfassung zusammen mit einer Übersetzung in einer der in Artikel 29 § 1 genannten, vom Empfänger zu wählenden Sprache übermittelt.“

10. Folgender Titel wird hinzugefügt :

„FÜNFTER TITEL

Verfahren gemäß dem EWR-Abkommen

Artikel 123a

§ 1

In dem in Artikel 111 Absatz 3 EWR-Abkommen⁽¹⁾ bezeichneten Fall wird der Gerichtshof durch ein Ersuchen der an dem Streit beteiligten Vertragspar-

teien angerufen. Das Ersuchen wird den anderen Vertragsparteien, der Kommission, der EFTA-Überwachungsbehörde und gegebenenfalls den anderen Beteiligten zugestellt, denen ein Vorabentscheidungsersuchen, das die gleiche Frage nach der Auslegung des Gemeinschaftsrechts aufwirft, zugestellt würde.

Der Präsident setzt den Vertragsparteien und den anderen Beteiligten, denen das Ersuchen zugestellt wird, eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme.

Das Ersuchen ist in einer der in Artikel 29 § 1 genannten Sprachen einzureichen. Artikel 29 § § 3 bis 5 findet Anwendung. Artikel 104 § 1 gilt entsprechend.

§ 2

Unmittelbar nach Eingang des Ersuchens gemäß § 1 bestimmt der Präsident den Berichtersteller. Sogleich danach bestimmt der Erste Generalanwalt den Generalanwalt.

Der Gerichtshof erläßt nach Anhörung des Generalanwalts in nichtöffentlicher Sitzung eine mit Gründen versehene Entscheidung über das Ersuchen.

§ 3

Die Entscheidung des Gerichtshofes wird vom Präsidenten, von den übrigen an der Beratung beteiligten Richtern sowie vom Kanzler unterzeichnet und den Vertragsparteien und den anderen in § 1 genannten Beteiligten zugestellt.

Artikel 123b

In dem in Artikel 1 des Protokolls 34 zum EWR-Abkommen bezeichneten Fall wird das Ersuchen des nationalen Gerichts den Parteien des Rechtsstreits, den Vertragsparteien, der Kommission, der EFTA-Überwachungsbehörde und gegebenenfalls den anderen Beteiligten zugestellt, denen ein Vorabentscheidungsersuchen, das die gleiche Frage nach der Auslegung des Gemeinschaftsrechts aufwirft, zugestellt würde.

Wird das Ersuchen nicht in einer der in Artikel 29 § 1 genannten Sprachen vorgelegt, so ist ihm eine Übersetzung in einer dieser Sprachen beizufügen.

Binnen zwei Monaten nach Zustellung können die Parteien, die Vertragsparteien und die anderen in Absatz 1 genannten Beteiligten Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben.

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen dieser Verfahrensordnung unter Berücksichtigung der Eigenart des Ersuchens entsprechende Anwendung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 1 vom 3. 1. 1994, S. 27.“

11. In
- Artikel 7 § 1
 - Artikel 9 § 1
 - Artikel 16 § 7
 - Artikel 24 § 1
 - Artikel 36
 - Artikel 38 §§ 1, 4 und 6
 - Artikel 45 § 2
 - Artikel 48 § 4
 - Artikel 77 Absatz 2
 - Artikel 80 § 1
 - Artikel 82a § 1
 - Artikel 83 § 1
 - Artikel 89 Absatz 1
 - Artikel 93 § 1
 - Artikel 103 § 1
 - Artikel 104 §§ 3 und 4
 - Artikel 107 §§ 1 und 2
 - Artikel 110
 - Artikel 125
- werden die Ausdrücke „EWG-Vertrag“ oder „EWG-Satzung“ durch die Ausdrücke „EG-Vertrag“ oder „EG-Satzung“ ersetzt.

In den Artikeln 7 § 1, 9 § 1, 16 § 7, 38 § 6, 48 § 4, 77 Absatz 2, 80 § 1, 83 § 1 und 89 Absatz 1 werden die Verträge in der Reihenfolge „EG-Vertrag, EGKS-Vertrag, EAG-Vertrag“ aufgeführt.

In den Artikeln 24 § 1, 36, 38 §§ 1 und 4, 45 § 2, 82a § 1, 93 § 1, 110 und 125 werden die Satzungen in der Reihenfolge „EG-Satzung, EGKS-Satzung, EAG-Satzung“ aufgeführt.

Artikel 2

Diese Änderungen der Verfahrensordnung sind in den in Artikel 29 § 1 genannten Sprachen verbindlich und werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Sie treten am ersten Tag des zweiten Monats nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Februar 1995.

ÄNDERUNGEN DER VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTS ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

DAS GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

aufgrund des Vertrags über die Europäische Union, unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992,

aufgrund des Artikels 168a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

aufgrund des Artikels 32d des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

aufgrund des Artikels 140a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

aufgrund des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet in Brüssel am 17. April 1957,

aufgrund des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, unterzeichnet in Paris am 18. April 1951,

aufgrund des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Atomgemeinschaft, unterzeichnet in Brüssel am 17. April 1957,

aufgrund des Beschlusses 88/591/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 24. Oktober 1988 zur Errichtung eines Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 319 vom 25. November 1988, S. 1 und Berichtigung ABl. Nr. L 241 vom 17. August 1989, S. 4), geändert durch die Beschlüsse 93/350/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 8. Juni 1993 (ABl. Nr. L 144 vom 16. Juni 1993, S. 21) und 94/149/EGKS, EG des Rates vom 7. März 1994 (ABl. Nr. L 66 vom 10. März 1994, S. 29),

im Einvernehmen mit dem Gerichtshof,

mit einstimmiger Genehmigung des Rates, die am 22. Dezember 1994, erteilt worden ist,

in der Erwägung, daß infolge des Inkrafttretens des Vertrags über die Europäische Union sowie des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einige Bestimmungen der Verfahrensordnung des Gerichts anzupassen sind —

ERLÄSST FOLGENDE ÄNDERUNGEN SEINER VERFAHRENSORDNUNG:

Artikel 1

Die am 2. Mai 1991 erlassene Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 136 vom 30. Mai 1991, S. 1, und Berichtigung ABl. Nr. L 317 vom 19. November 1991, S. 34), geändert am 15. September 1994 (ABl. Nr. L 249 vom 24. September 1994, S. 17), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

In dieser Verfahrensordnung werden bezeichnet:

- der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft als ‚EG-Vertrag‘
- das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft als ‚EG-Satzung‘
- der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl als ‚EGKS-Vertrag‘
- das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl als ‚EGKS-Satzung‘
- der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft als ‚EAG-Vertrag‘
- das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Atomgemeinschaft als ‚EAG-Satzung‘
- das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum als ‚EWR-Abkommen‘.

In dieser Verfahrensordnung

- umfaßt der Ausdruck ‚Organ‘ die Organe der Gemeinschaften und die Einrichtungen, die durch die Verträge oder eine zu deren Durchführung erlassene Handlung geschaffen worden sind und in Verfahren vor dem Gericht Partei sein können,
 - wird mit dem Ausdruck ‚EFTA-Überwachungsbehörde‘ die im EWR-Abkommen genannte Überwachungsbehörde bezeichnet.“
2. In Artikel 7 § 1 werden die Worte „Artikel 32d EGKS-Vertrag, 168a EWG-Vertrag und 140a EAG-Vertrag“ durch die Worte „Artikel 168a EG-Vertrag, 32d EGKS-Vertrag und 140a EAG-Vertrag“ ersetzt.
 3. In Artikel 24 § 7 werden die Worte „Artikel 36 Absatz 3 EGKS-Vertrag, 184 EWG-Vertrag oder 156 EAG-Vertrag“ durch die Worte „Artikel 184 EG-Vertrag, Artikel 36 Absatz 3 EGKS-Vertrag oder Artikel 156 EAG-Vertrag“ ersetzt.
 4. Dem Artikel 35 § 3 wird folgender neuer Absatz 5 hinzugefügt:

„Den Vertragsstaaten des EWR-Abkommens, die nicht Mitgliedstaaten sind, und der EFTA-Überwachungsbehörde kann gestattet werden, sich einer anderen der in § 1 genannten Sprachen zu bedienen, wenn sie einem beim Gericht anhängigen Rechtsstreit als Streithelfer beitreten. Dies gilt sowohl für Schriftstücke als auch für mündliche Erklärungen. Der Kanzler veranlaßt in all diesen Fällen die Übersetzung in die Verfahrenssprache.“

5. Artikel 38 § 1 erhält folgende Fassung :

„§ 1

Die Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte, die vor dem Gericht oder vor einem von diesem um Rechtshilfe ersuchten Gericht auftreten, können wegen mündlicher und schriftlicher Äußerungen, die sich auf die Rechtssache oder auf die Parteien beziehen, nicht gerichtlich verfolgt werden.“

6. Artikel 39 Buchstabe a) erhält folgende Fassung :

„a) die Bevollmächtigten durch eine von ihrem Vollmachtgeber ausgestellte Urkunde, der dem Kanzler unverzüglich eine Abschrift dieser Urkunde übermittelt;“

7. In Artikel 42 werden die Worte „Artikeln 20 der EGKS-Satzung sowie 17 der EWG- und der EAG-Satzung“ durch die Worte „Artikeln 17 der EG-Satzung, 20 der EGKS-Satzung und 17 der EAG-Satzung“ ersetzt.

8. In Artikel 44 § 1 werden die Worte „Artikeln 22 der EGKS-Satzung sowie 19 der EWG- und der EAG-Satzung“ durch die Worte „Artikeln 19 der EG-Satzung, 22 der EGKS-Satzung und 19 der EAG-Satzung“ ersetzt.

9. Artikel 44 § 3 erhält folgende Fassung :

„§ 3

Der Anwalt, der als Beistand oder Vertreter einer Partei auftritt, hat bei der Kanzlei eine Bescheinigung zu hinterlegen, aus der hervorgeht, daß er berechtigt ist, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des EWR-Abkommens aufzutreten.“

10. In Artikel 44 § 4 werden die Worte „Artikeln 22 Absatz 2 der EGKS-Satzung sowie 19 Absatz 2 der EWG- und der EAG-Satzung“ durch die Worte „Artikeln 19 Absatz 2 der EG-Satzung, 22 Absatz 2 der EGKS-Satzung und 19 Absatz 2 EAG-Satzung“ ersetzt.

11. In Artikel 65 werden die Worte „Artikel 24 und 25 der EGKS-Satzung, 21 und 22 der EWG-Satzung sowie 22 und 23 der EAG-Satzung“ durch die Worte „Artikel 21 und 22 der EG-Satzung, 24 und 25 der

EGKS-Satzung sowie 22 und 23 der EAG-Satzung“ ersetzt.

12. In Artikel 69 § 4 werden die Worte „Artikel 44 und 92 EGKS-Vertrag, 187 und 192 EWG-Vertrag sowie 159 und 164 EAG-Vertrag“ durch die Worte „Artikel 187 und 192 EG-Vertrag, 44 und 92 EGKS-Vertrag sowie 159 und 164 EAG-Vertrag“ ersetzt.

13. In Artikel 77 werden die Worte „Artikeln 47 Absatz 3 der EGKS- und der EWG-Satzung sowie 48 Absatz 3 der EAG-Satzung“ durch die Worte „Artikeln 47 Absatz 3 der EG-Satzung, 47 Absatz 3 der EGKS-Satzung und 48 Absatz 3 der EAG-Satzung“ ersetzt.

14. In Artikel 80 werden die Worte „Artikeln 47 Absatz 3 der EGKS- und der EWG-Satzung sowie 48 Absatz 3 der EAG-Satzung“ durch die Worte „Artikeln 47 Absatz 3 der EG-Satzung, 47 Absatz 3 der EGKS-Satzung und 48 Absatz 3 der EAG-Satzung“ ersetzt.

15. In Artikel 83 werden die Worte „Artikel 53 Absatz 2 der EGKS- und der EWG-Satzung sowie 54 Absatz 2 der EAG-Satzung“ durch die Worte „Artikel 53 Absatz 2 der EG-Satzung, 53 Absatz 2 der EGKS-Satzung und 54 Absatz 2 der EAG-Satzung“ ersetzt.

16. In Artikel 87 § 4 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt :

„Die Vertragsstaaten des EWR-Abkommens, die nicht Mitgliedstaaten sind, und die EFTA-Überwachungsbehörde tragen ebenfalls ihre eigenen Kosten, wenn sie dem Rechtsstreit als Streithelfer beigetreten sind.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

17. In Artikel 98 werden die Worte „Artikel 33 und 35 EGKS-Vertrag, 173 und 175 EWG-Vertrag sowie 146 und 148 EAG-Vertrag“ durch die Worte „Artikel 173 und 175 EG-Vertrag, 33 und 35 EGKS-Vertrag sowie 146 und 148 EAG-Vertrag“ ersetzt.

18. In Artikel 101 § 1 werden die Worte „im EGKS-, EWG- und EAG-Vertrag“ durch die Worte „im EG-, im EGKS- und im EAG-Vertrag“ ersetzt.

19. In Artikel 104 § 1 Absatz 1 werden die Worte „Artikel 39 Absatz 2 EGKS-Vertrag, 185 EWG-Vertrag und 157 EAG-Vertrag“ durch die Worte „Artikel 185 EG-Vertrag, 39 Absatz 2 EGKS-Vertrag und 157 EAG-Vertrag“ ersetzt.

20. In Artikel 104 § 1 Absatz 2 werden die Worte „Artikel 39 Absatz 3 EGKS-Vertrag, 186 EWG-Vertrag und 158 EAG-Vertrag“ durch die Worte „Artikel 186 EG-Vertrag, 39 Absatz 3 EGKS-Vertrag und 158 EAG-Vertrag“ ersetzt.

21. In Artikel 110 werden die Worte „Artikeln 44 und 92 EGKS-Vertrag, 187 und 192 EWG-Vertrag sowie 159 und 164 EAG-Vertrag“ durch die Worte „Artikeln 187 und 192 EG-Vertrag, 44 und 92 EGKS-Vertrag sowie 159 und 164 EAG-Vertrag“ ersetzt.

22. In Artikel 112 werden die Worte „Artikeln 47 Absatz 2 der EGKS- und der EWG-Satzung sowie 48 Absatz 2 der EAG-Satzung“ durch die Worte „Artikeln 47 Absatz 2 der EG-Satzung, 47 Absatz 2 der EGKS-Satzung und 48 Absatz 2 der EAG-Satzung“ ersetzt.
23. Artikel 115 § 2 Absatz 1 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:
„für den Fall, daß der Antrag gemäß Artikel 37 Absatz 2 oder 3 der EG-Satzung, Artikel 34 der EGKS-Satzung oder Artikel 38 Absatz 2 der EAG-Satzung gestellt wird, die Darstellung der Umstände, aus denen sich das Recht zum Streitbeitritt ergibt.“
24. In Artikel 115 § 3 werden die Worte „Artikel 20 Absätze 1 und 2 der EGKS-Satzung sowie 17 der EWG- und der EAG-Satzung“ durch die Worte „Artikel 17 der EG-Satzung, 20 Absätze 1 und 2 der EGKS-Satzung und 17 der EAG-Satzung“ ersetzt.
25. In Artikel 125 werden die Worte „Artikeln 38 Absatz 3 der EGKS-Satzung, 41 Absatz 3 der EWG-Satzung

und 42 Absatz 3 der EAG-Satzung“ durch die Worte „Artikeln 41 Absatz 3 der EG-Satzung, 38 Absatz 3 der EGKS-Satzung und 42 Absatz 3 der EAG-Satzung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungen sind in den in Artikel 35 § 1 genannten Sprachen verbindlich und werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Sie treten am ersten Tag des zweiten Monats nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 17. Februar 1995.

Der Kanzler

H. JUNG

Der Präsident

J. L. DA CRUZ VILAÇA

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1995

zur Änderung der Entscheidung 94/324/EG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Indonesien

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/34/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Verzeichnis der von Indonesien zur Einfuhr von Erzeugnissen von Fischerei und Aquakultur in die Gemeinschaft zugelassenen Betriebe und Fabriksschiffe ist mit der Entscheidung 94/324/EG der Kommission⁽²⁾ erstellt worden. Dieses Verzeichnis kann nach Übermittlung eines neuen Verzeichnisses durch die zuständige Behörde in Indonesien geändert werden.

Die zuständige Behörde in Indonesien hat ein neues Verzeichnis übermittelt, in dem 49 Betriebe hinzugefügt, 22 Betriebe gestrichen und die Informationen von 39 Betrieben geändert werden.

Das Verzeichnis der zugelassenen Betriebe ist entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen dem mit der Entscheidung 90/13/EWG der Kommission⁽³⁾ eingeführten Verfahren —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang B der Entscheidung 94/324/EG wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Februar 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 145 vom 10. 6. 1994, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1990, S. 70.

ANHANG

„ANHANG B

Verzeichnis der zugelassenen Betriebe

Nummer	Betrieb	Anschrift	Zulassung erteilt bis zum (!)
001.09.B	PT Affi	Cirebon, West Java	unbegrenzt
002.25.B	PT Asa Engeneering	Minahasa, North Sulawesi	unbegrenzt
003.07.B	PT Agung Jayasari Sakti	Palembang, South Sumatra	unbegrenzt
005.27.B	PT Alfa Kurnia Fish Enterprise	Sorong, Irian Jaya	unbegrenzt
006.11.B	PT Almina Utama	Cilacap, Central Java	unbegrenzt
008.11.B	PT Aorta	Semarang, Central Java	unbegrenzt
009.13.B	CV Armada Jaya	Pasuruan, East Java	unbegrenzt
010.14.B	PT Balinusa Windumas	Denpasar, Bali	unbegrenzt
011.24.B	PT Banggai Central Shrimp	Batui-Luwuk, Central Sulawesi	unbegrenzt
012.22.B	PT Bonecom	Ujung Pandang, South Sulawesi	unbegrenzt
013.10.B	PT Bonecom	Jakarta, Jakarta	unbegrenzt
015.13.B	PT Bumi Menara Internusa	Surabaya, East Java	unbegrenzt
016.09.B	PT Cahaya Windu	Kerawang, West Java	unbegrenzt
017.13.B	PT Candi Jaya Amerta	Sidoarjo, East Java	unbegrenzt
018.11.B	PT Cejamp	Semarang, Central Java	unbegrenzt
019.11.B	PT Cenjaco	Cilacap, Central Java	unbegrenzt
020.13.B	PT Central Windu Sejati	Sidoarjo, East Java	unbegrenzt
021.22.B	PT Citra Arisco Mina	Ujung Pandang, South Sulawesi	unbegrenzt
022.22.B	PT Dataran Bosowa	Ujung Pandang, South Sulawesi	unbegrenzt
023.26.B	PT Daya Guna Samudra	Benjina, Maluku	unbegrenzt
024.10.B	PT Dharma Mulia	Jakarta, Jakarta	unbegrenzt
025.07.B	PT Dharma Niaga	Palembang, South Sumatra	unbegrenzt
026.08.B	PT Dipasena Citra Darmaja	Lampung, Lampung	unbegrenzt
027.13.B	PT Dua Mutiara	Sidoarjo, East Java	unbegrenzt
028.27.B	PT Dwi Bina Utama	Sorong, Irian Jaya	unbegrenzt
029.13.B	PT Emral Putra Mandiri	Surabaya, East Java	unbegrenzt
031.09.B	PT Fega Aquafarmindo	Tangerang, West Java	unbegrenzt
032.11.B	PT Fishindo Makmur Sentosa	Semarang, Central Java	unbegrenzt
034.13.B	PT Golden Great Wall Indonesia	Gresik, East Java	unbegrenzt
035.02.B	PT Growth Pacific	Medan, North Sumatra	unbegrenzt
036.10.B	PT Halimas Sakti Sejati	Jakarta, Jakarta	unbegrenzt
038.10.B	PT Hotanjaya Graha	Jakarta, Jakarta	unbegrenzt
039.11.B	PT Ika Citra Fishtama	Pekalongan, Central Java	unbegrenzt
040.13.B	PT Indaco Aneka Jaya	Pasuruan, East Java	unbegrenzt
041.13.B	PT Indonusa Royal Seafood Corp.	Pasuruan, East Java	unbegrenzt
042.09.B	PT Intimina Setiatama	Cirebon, West Java	unbegrenzt
043.27.B	PT Irian Marine Product Development	Sorong, Irian Jaya	unbegrenzt
044.13.B	PT Istana Cipta Sejahtera	Banyuwangi, East Java	unbegrenzt
046.02.B	PT Juta Jelita	Medan, North Sumatra	unbegrenzt
049.13.B	PT Karya Manunggal Prima Sukses	Banyuwangi, East Java	unbegrenzt
050.10.B	PT Kedamaian	Jakarta, Jakarta	unbegrenzt
051.22.B	PT Kiju Shintaka	Ujung Pandang, South Sulawesi	unbegrenzt
052.13.B	PT Ksatria Bhakti	Surabaya, East Java	unbegrenzt
053.07.B	PT Laura Indo	Palembang, South Sumatra	unbegrenzt
054.07.B	PT Lestari Magris	Palembang, South Sumatra	unbegrenzt

Nummer	Betrieb	Anschrift	Zulassung erteilt bis zum (!)
055.10.B	PT Lola Mina	Jakarta, Jakarta	unbegrenzt
057.13.B	PT Makin Jaya Co.	Surabaya, East Java	unbegrenzt
058.22.B	PT Marco Piposs	Ujung Pandang, South Sulawesi	unbegrenzt
059.25.B	PT Mega Galaxy	Bitung, North Sulawesi	unbegrenzt
060.13.B	PT Mega Marine	Pasuruan, East Java	unbegrenzt
061.21.B	PT Minanusa Ikatama	Berau, East Kalimantan	unbegrenzt
062.10.B	PT Merto International Tangguh	Jakarta, Jakarta	unbegrenzt
063.13.B	PT Mina Kencana Sejahtera	Sidoarjo, East Java	unbegrenzt
064.13.B	PT Mina Mas Utama	Sidoarjo, East Java	unbegrenzt
065.19.B	PT Misaja Mitra	Kota Baru, South Kalimantan	unbegrenzt
066.21.B	PT Misaja Mitra	Samarinda, East Kalimantan	unbegrenzt
067.21.B	PT Misaja Mitra	Tarakan, East Kalimantan	unbegrenzt
068.22.B	PT Mitra Kartika Sejati	Ujung Pandang, South Sulawesi	unbegrenzt
069.13.B	PT Modern Sinar Jayantara	Surabaya, East Java	unbegrenzt
070.13.B	PT Multi Prawn	Sidoarjo, East Java	unbegrenzt
071.10.B	PT Naga Mas Sakti Perkasa	Jakarta, Jakarta	unbegrenzt
072.13.B	PT Naga Mas Sakti Perkasa	Sidoarjo, East Java	unbegrenzt
073.02.B	PT Native Prima	Medan, North Sumatra	unbegrenzt
074.21.B	PT Nelayan Abadi Kalimantan Jaya	Tarakan, East Kalimantan	unbegrenzt
075.13.B	PT Ocean Gemindo	Pasuruan, East Java	unbegrenzt
077.10.B	PT Panggung Enterprise Ltd.	Jakarta, Jakarta	unbegrenzt
078.25.B	PT Perikani Persero	Bitung, North Sulawesi	unbegrenzt
079.14.A	PT Perikanan Samudra Besar (Persero)	Denpasar, Bali	unbegrenzt
079.14.B	PT Perikanan Samudra Besar (Persero)	Denpasar, Bali	unbegrenzt
082.02.B	PT Pulau Salju Indah Lestari	Tj. Balai Asahan, North Sumatra	unbegrenzt
083.10.B	PT Pumar	Jakarta, Jakarta	unbegrenzt
084.14.B	CV Puri Rasa Food Industry	Tabanan, Bali	unbegrenzt
086.25.B	PT Ratatotok	Bitung, North Sulawesi	unbegrenzt
087.02.B	PT Red Ribbon	Medan, North Sumatra	unbegrenzt
089.21.B	PT Samarinda Cendana Cold Storage & Industry	Samarinda, East Kalimantan	unbegrenzt
091.10.B	PT Sandimas Akuatek	Jakarta, Jakarta	unbegrenzt
092.25.B	PT Sapta Forta Universal	Gorontalo, North Sulawesi	unbegrenzt
093.13.B	PT Sari Tirta Jaya	Banyuwangi, East Java	unbegrenzt
094.11.B	PT Sekar Abadi Jaya	Semarang, Central Java	unbegrenzt
095.13.B	PT Sekar Bumi I	Sidoarjo, East Java	unbegrenzt
096.13.B	PT Sekar Bumi II	Surabaya, East Java	unbegrenzt
097.13.D	PT Sekar Laut	Sidoarjo, East Java	unbegrenzt
098.10.B	PT Sekar Mulya	Jakarta, Jakarta	unbegrenzt
099.13.B	PT Sekar Mulya	Sidoarjo, East Java	unbegrenzt
100.18.B	PT Sekar Mulya	Pontianak, West Kalimantan	unbegrenzt
101.22.B	PT Sipu Mutiara Indah	Bone, South Sulawesi	unbegrenzt
102.22.B	PT Sitto Mas	Ujung Pandang, South Sulawesi	unbegrenzt
103.27.B	PT Sky Line Kurnia	Jayapura, Irian Jaya	unbegrenzt
104.14.B	PT Soejasch Bali	Denpasar, Bali	unbegrenzt
105.22.B	PT Sulawesi Agro Utama	Bone, South Sulawesi	unbegrenzt
106.21.B	PT Sumber Kalimantan Abadi	Tarakan, East Kalimantan	unbegrenzt
108.13.B	PT Suri Tani Pemuka	Banyuwangi, East Java	unbegrenzt
109.13.B	PT Surya Adikumala Abadi	Sidoarjo, East Java	unbegrenzt
110.13.B	PT Surya Alam Tunggal	Sidoarjo, East Java	unbegrenzt
111.18.B	PT Surya Rejeki Kita	Pontianak, West Kalimantan	unbegrenzt
112.22.B	PT South Suco	Ujung Pandang, South Sulawesi	unbegrenzt
113.02.B	PT Tambak Sari Jalmorejo	Medan, North Sumatra	unbegrenzt

Nummer	Betrieb	Anschrift	Zulassung erteilt bis zum (1)
114.22.B	PT Tani Abadi Sulawesi	Wetampone, South Sulawesi	unbegrenzt
115.02.B	PT Tanjung Bedagai Indah Fisheries	Medan, North Sumatra	unbegrenzt
116.15.B	PT Tekad Andhika Dharma	Bima, West Nusa Tenggara	unbegrenzt
118.02.B	PT Timur Jaya	Tj. Balai Asahan, North Sumatra	unbegrenzt
118.02.C	PT Timur Jaya	Tanjung Balai Asahan, North Sumatra	unbegrenzt
119.11.B	PT Tirta Raya Mina (Persero)	Pekalongan, Central Java	unbegrenzt
120.13.D	PT Titani Alam Semesta	Gresik, East Java	unbegrenzt
122.20.B	PT Ujung Timur	Kumai, Central Kalimantan	unbegrenzt
123.18.B	PT Ujung Timur	Pontianak, West Kalimantan	unbegrenzt
124.01.B	PT Ujung Timur	Langsa, Aceh	unbegrenzt
125.09.B	PT Ujung Timur	Cirebon, West Java	unbegrenzt
126.13.B	PT Ujung Timur	Sidoarjo, East Java	unbegrenzt
128.13.B	PT Ujung Timur II	Banyuwangi, East Java	unbegrenzt
130.27.B	PT Usaha Mina (Persero)	Sorong, Irian Jaya	unbegrenzt
131.13.B	PT Varia Indowin Perkasa	Surabaya, East Java	unbegrenzt
132.22.B	PT Wahyu Utama Sakti	Ujung Pandang, South Sulawesi	unbegrenzt
133.27.B	PT West Irian Fishing Industry	Sorong, Irian Jaya	unbegrenzt
134.13.B	PT Windu Blambangan Sejati	Banyuwangi, East Java	unbegrenzt
135.13.B	PT Windu Mutiara	Banyuwangi, East Java	unbegrenzt
136.10B	PT Wirontono	Jakarta, Jakarta	unbegrenzt
137.19.B	PT Wirontono	Banjarmasin, South Kalimantan	unbegrenzt
138.13.B	PT Aneka Tuna Indonesia	Malang, East Java	unbegrenzt
138.13.C	PT Aneka Tuna Indonesia	Malang, East Java	unbegrenzt
139.13.C	PT Avila Prima	Banyuwangi, East Java	unbegrenzt
140.11.C	PT Bali Maya Permai	Pekalongan, Central Java	unbegrenzt
141.14.C	PT Bali Maya Permai	Negara, Bali	unbegrenzt
142.14.C	PT Bali Raya	Denpasar, Bali	unbegrenzt
144.02.C	PT Medan Tropical Canning & Frozen Industries	Medan, North Sumatra	unbegrenzt
144.13.C	PT Blambangan Raya	Banyuwangi, East Java	unbegrenzt
145.25.C	PT Deho Canning	Bitung, North Sulawesi	unbegrenzt
146.25.C	PT Esthada Pesca	Bitung, North Sulawesi	unbegrenzt
147.08.B	PT Keong Nusantara Abadi	Lampung, Lampung	unbegrenzt
147.08.C	PT Keong Nusantara Abadi	Lampung, Lampung	unbegrenzt
148.13.C	PT Maya Muncar	Banyuwangi, East Java	unbegrenzt
149.02.B	PT Medan Tropical Canning & Frozen Industries	Medan, North Sumatra	unbegrenzt
150.02.C	PT Native Prima	Medan, North Sumatra	unbegrenzt
151.13.B	PT Rex Canning & Frozen Industry	Pasuruan, East Java	unbegrenzt
151.13.C	PT Rex Canning & Frozen Industry	Pasuruan, East Java	unbegrenzt
152.25.C	PT Sinar Pure Food	Bitung, North Sulawesi	unbegrenzt
153.25.C	PT Union Pacific Foods	Bitung, North Sulawesi	unbegrenzt
154.13.D	PT Karya Kencana Sumber Sari	Sidoarjo, East Java	unbegrenzt
155.11.B	PT Seafer General Foods	Kendal, Central Java	unbegrenzt
156.11.B	PT Nagamas Sakti Perkasa	Semarang, Central Java	unbegrenzt
157.13.D	PT Alfa Prima Aneka Industry	Sidoarjo, East Java	unbegrenzt
158.26.B	PT Aneka Sumber Tata Bahari	Ambon, Maluku	unbegrenzt
159.10.B	PT Berlian Mina Sejahtera	Jakarta, Jakarta	unbegrenzt
160.07.D	UD Bersaudara Jaya	Bangka, South Sumatra	unbegrenzt
161.13.B	PT Bumimas Indah	Pasuruan, East Java	unbegrenzt
162.11.D	PT Cassanatama Naturindo	Semarang, Central Java	unbegrenzt
163.02B	PT Central Windu Sejati	Medan, North Sumatra	unbegrenzt
164.10.B	PT Ciptayasa Pangan Mandiri	Jakarta, Jakarta	unbegrenzt
165.10.B	PT Danau Matano Persada Raya	Jakarta, Jakarta	unbegrenzt

Nummer	Betrieb	Anschrift	Zulassung erteilt bis zum (!)
166.13.B	PT Fishindo Makmur Sentosa	Pasuruan, East Java	unbegrenzt
167.13.D.	PT Giri Asri Megah Perdana	Sumenep, East Java	unbegrenzt
168.04.B	PT Halpindo Bagan	Bagan Si Api Api, Riau	unbegrenzt
169.09.C	PT Inni Pioneer Food Industry	Kerawang, West Java	unbegrenzt
170.11.B	PT Intraco Mandiri	Semarang, Central Java	unbegrenzt
171.10.B	PT Jawa Galapagos	Jakarta, Jakarta	unbegrenzt
172.19.B	PT Kalimantan Fishery	Benjarmasin, South Kalimantan	unbegrenzt
173.13.D	CV Mahera	Jumiang-Madura, East Java	unbegrenzt
174.21.B	PT Malindo Kencana Utama	Tarakan, East Kalimantan	unbegrenzt
175.13.B	PT Marinecepta Agung	Pasuruan, East Java	unbegrenzt
176.25.B	PT Melody Asri	Bitung, North Sulawesi	unbegrenzt
177.26.B	PT Mina Kartika Sejati	Ambon, Maluku	unbegrenzt
178.11.B	PT Misaja Mitra	Pati, Central Java	unbegrenzt
179.27.C.	PT Multi Transpeche Indonesia	Biak, Irian Jaya	unbegrenzt
180.26.B	PT Nusantara Fishery	Ambon, Maluku	unbegrenzt
181.14.C	PT Pengambangan Raya	Negara, Bali	unbegrenzt
182.11.B	PT Phillips Seafoods	Pemalang, Central Java	unbegrenzt
182.11.C	PT Phillips Seafoods	Pemalang, Central Java	unbegrenzt
183.10.B	PT Red Ribbon Indonesia Corporation	Jakarta, Jakarta	unbegrenzt
184.25.B	PT Sari Cakalang	Bitung, North Sulawesi	unbegrenzt
184.25.D	PT Sari Cakalang	Bitung, North Sulawesi	unbegrenzt
185.14.A	PT Sari Segara Utama	Denpasar, Bali	unbegrenzt
185.14.B	PT Sari Segara Utama	Denpasar, Bali	unbegrenzt
186.13.B	PT Sekar Katokichi	Sidoarjo, East Java	unbegrenzt
187.26.B	PT Sinar Abadi Cemerlang	Ambon, Maluku	unbegrenzt
188.18.B	PT Sumber Harapan Indah	Pontianak, West Kalimantan	unbegrenzt
189.13.C	PT Sumber Yalasangudra	Banyuwangi, East Java	unbegrenzt
190.14.C	PT Sumina Ekstrasindo	Negara, Bali	unbegrenzt
191.09.B	PT Tahapan Jaya	Sukabumi, West Java	unbegrenzt
192.26.B	PT Tunggal Jaya Abadi	Ambon, Maluku	unbegrenzt
193.26.B	PT Usaha Mina (Persero)	Bacan, Maluku	unbegrenzt
194.18.B	PT Windu Alam Prima	Pontianaka, West Kalimantan	unbegrenzt
195.10.D	PT Wira Aksara	Jakarta, Jakarta	unbegrenzt

(!) Gültigkeitsdauer der Zulassung oder Angabe „unbegrenzt“.

A = Frische Fischereierzeugnisse.

B = Gefrier-Fischereierzeugnisse.

C = Konserven-Fischereierzeugnisse.

D = Geräucherte, gesalzene, dehydrierte oder marinierte Fischereierzeugnisse.“